

BUNDESGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

I ZR 32/93

Verkündet am:
30. März 1995
Walz
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. März 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Piper und die Richter Dr. Mees, Dr. v. Ungern-Sternberg, Prof. Dr. Ullmann und Starck

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 26. November 1992 aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 5. Juni 1991 abgeändert, soweit darin zum Nachteil des Klägers erkannt worden ist.

Die Beklagte wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 500.000,-- DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, weiter verurteilt, es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs,

- a) anzukündigen, daß Inhaber der Frequent Traveler Card AirPlus bei der Anmietung eines Kraftfahrzeugs bei den Unternehmen Avis, Hertz und

- 3 -

Sixt/Budget einen bestimmten Preisnachlaß erhalten, der über einen Preisnachlaß von 3 % bei Barzahlung hinausgeht,

und/oder

- b) aufgrund einer Vereinbarung mit den Autovermietungsunternehmen bei Anmietung eines Kraftfahrzeugs durch Inhaber der vorbezeichneten Kreditkarte unter Verwendung von Vertragsformularen wie Anlage K 4 bis K 10 und B 2 bis B 6 dem Autovermietungsunternehmen den gegenüber dessen Normalpreisen ermäßigten Mietpreis gutzuschreiben und sodann vom Konto des Karteninhabers im Wege der Kreditkartenabrechnung einzuziehen,

wenn dies geschieht, wie in Anlage K 1 Seite 13 bis 15 beworben.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Anlage zum Urteil vom
30. März 1995 - I ZR 32/93 -

ANLAGE K 4 **Sixt Budget**

Autovermietung rent a car

34

RECHNUNG

Firma
Herr/Frau
S
GERD

HAMBURG

Pullach, den
Könn:
Auft:
Fahrername:
Kennzeichen:
Berechnet:
VoNr:
Zahlungsart:

30.11.1990
Rech.-Nr.:
Vorher.MV:
S GERD
001401770 M -HX 811
FIR FIRMEN-TARIF
Gruppe: T
AP

Übergabe: 30.11.1990 / 09.28 km: 2363 Ort: HAMBURG
Rückgabe: 30.11.1990 / 19.40 km: 2116 Ort: HAMBURG

Tagespreis				
Kilometer	107,89		107,89	DM
Versicherungspaket	1,08		89,64	DM
Nachlaß	38,60		38,60	DM
Benzin inkl. Betanken			49,38	DM
			16,58	DM
Summe Netto				
Mehrwertsteuer	14,00		203,33	DM
			28,46	DM
Summe Brutto			231,79	DM

Rechnungsendbetrag

231,79 DM

Wir danken für Ihre Buchung.

Der Rechnungsbetrag wird von Ihrem AIR PLUS Konto abgebucht.

Sbt Aktiengesellschaft, Hauptverwaltung
Dr.-Carl-von-Linde-Str. 2, 8023 München-Pullach
Telefon 0 89/7 9107-1, Telex 5 22733 sbt d
Telefax 0 89/7 9107-2 82, Btx • 33 680 *

Bankverbindungen:
Bayer. Vereinsbank AG München, Kto.-Nr. 207 030, BLZ 700 202 70
Commerzbank AG München, Kto.-Nr. 2 117 448, BLZ 700 400 41
Deutsche Bank AG München, Kto.-Nr. 6 333 900, BLZ 700 700 10
Dresdner Bank AG München, Kto.-Nr. 605 309 900, BLZ 700 800 00

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Karl J. Dersch
Vorsitzender des Vorstands: Erich Sbt
Vorstand: Edgar Schmidt, Wilhelm Sturm
Sitz der Gesellschaft: München-Pullach
Eingetragen in das Handelsregister München HRB 79160
Telefon 0 89 508 2305

D-6000 Frankfurt am Main 11
Telefon: 0 69/15 37-0, Telefax: 411 218
Telefax: 0 69/15 37 241

Bei Zahlungen oder Korrespondenz bitte diese Nummer angeben.
Please forward this number on payments and correspondence,

Mietvertrag Nr./Rental Agreement No.

65780973

Miet-/Renter

Location Code
Stations Nr.

17203220

S. GERD

Zeit/Time

Datum/Date

Wagentyp
Car Make

Pol. Kennz.
Car Lic. No.

Grp
Grp

km
Abfahrt
km out

km
Ankunft
km in

km gefahren
km driven

HAMBURG APT DE

09:14

03DEC90

GRY OPEL VECT 4 WIPU229

C

393

408

15

Rückgabestation/Return Station

Zeit/Time

Datum/Date

HAMBURG APT DE

07:57

04DEC90

AIRPLUS 192020101181846

ANLAGE K 5

S. GERD

HAMBURG

DE

OTC DRIVE 25 TM+DAY

Anzahl Numbers	Beschreibung/Rental details	Tarif/Rate	Betrag/Amount	Gesamtbetrag Total amount
15	KILOMETER / KILOMETRES	1.04	15.60	
1	TAG(E) / DAY(S)	104.39	104.39	
	BRUTTO ZEIT & KM / GROSS TIME & DIST.			119.99
	RABATT / DISCOUNT AWD 0855801	15.00%		18.00-
	NETTO ZEIT & KM / NET TIME AND DISTANCE			101.99
1	TAG(E) HAFTUNGSBEFREIUNG / DAY(S) CDW	28.95		28.95
1	TAG(E) INSASSENUNFALLVERS. / DAY(S) PAI	7.72		7.72
	BETANKUNG / REFUELLING CHARGE			4.00
	MWST/VAT(1) STPFL. NETTO 142.66	14.00%		19.97
	GESAMTBETRAG / TOTAL CHARGES			162.63



Avis bevorzugt
Opel.

DIE RECHNUNG IST ZAHLBAR BEI ERHALT/THIS AMOUNT IS NOW DUE

DM

162.63

AVIS

Bitte bei Scheck-Zahlung beilegen/Please return with your remittance

A/C No:

Date: 05DEC90

Div.

Ref. No.: I17203261246 /0196837

Name: S. GERD

17203220 21

BITTE DIESE RECHNUNG NICHT AN UNS ZAHLEN
DIE BELASTUNG ERFOLGT UEBER CREDIT CLUB
NO REMITTANCE REQUIRED NOW
AMOUNT WAS CHARGED TO YOUR CREDIT CLUB

AIRPLUS

Zahlbar an/Payable to

Banküberweisung an/Bank transfers to

Mietvertrag Nr./Rental Agreement No.

65780973

Netto-Betrag/Net amount DM

ANLAGE K 6

36

R E C H N U N G

Firma
Herr/Frau
S
GERD

HAMBURG

Pullach, den 04.12.1990
KdNr: Rech.-Nr.:
Auft: Vorher.MV:
Fahrername: S GERD
Kennzeichen: 001610857 M -JA 816
Berechnet: FIR FIRMEN-TARIF
VoNr: Gruppe: C
Zahlungsart: AP

Übergabe: 03.12.1990 / 09.32 km: 12066 Ort: HAMBURG
Rückgabe: 04.12.1990 / 21.52 km: 12152 Ort: HAMBURG

Tagespreis	2	1	85,09	170,18	DM
Kilometer	86	2	8,85	73,10	DM
Vollkasko	2	1	24,56	49,12	DM
Insassen	2	1	5,26	10,52	DM
Nachlaß	30,00	2		72,98	DM
Benzin inkl. Betanken		2		15,73	DM
Summe Netto				245,67	DM
Mehrwertsteuer	14,00	2		34,39	DM
Summe Brutto				280,06	DM

Rechnungsendbetrag 280,06 DM

FS-DATEN B. SYLVIA

Wir danken für Ihre Buchung.

Der Rechnungsbetrag wird von Ihrem ATR PLUS Konto abgebucht.

Sixt Aktiengesellschaft, Hauptverwaltung
Dr.-Carl-von-Linde-Str. 2, 8023 München-Pullach
Telefon 089/79107-1, Telex 522733 sixt d
Telefax 089/79107-282, Btx * 33660 #

Bankverbindungen:
Bayer. Vereinsbank AG München, Kto.-Nr. 207030, BLZ 700 20270
Commerzbank AG München, Kto.-Nr. 2117448, BLZ 700 400 41
Deutsche Bank AG München, Kto.-Nr. 6 333 900, BLZ 700 700 10
Dresdner Bank AG München, Kto.-Nr. 605 309 900, BLZ 700 800 00

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Hugo von Wallis
Vorsitzender des Vorstands: Erich Sixt
Vorstand: Edgar Schmid, Gerhard Schmid, Manfred Sturm
Sitz der Gesellschaft: München-Pullach
Eingetragen in das Handelsregister München HRB 79 160

RENTING-STATION
2800-METRE

FLUGHAFEN FULDA-SCHLEIER

HERTZ AUTOVERMIETUNG GMBH Tel. 069-75 85-0
Hauptverwaltung: Schwalbacher Straße 4-6 6000 Frankfurt 1

TELEFON: 040-5087302
Pannenhilfe/Breakdown Service
Tel. 0130-45 45

29615

Wird bezahlt von To paid by

AIR: S GERD
HAMBURG

Mieter S Renter GERD S

LHQA
12 92

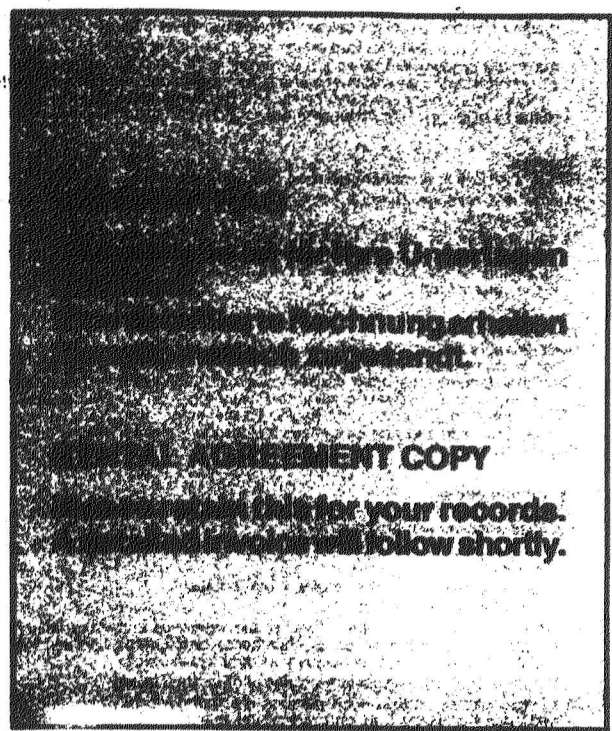
ANLAGE K 7

Vereinbarte Wagenrückgabe
to be checked in at
GEHAM50

Datum Date
04/12 09

Einheit/Nr. Unit No. 30402873	Zurückgegeben in (Ort) Checked in at	Rechnungsdatum Date
Typ Model GOLF CL		
Pol. Kennzeich. Licence No. E-16225	Gemietet in Rented at GE	Datum und Monat Date and Time 05.09.91
Equipment Owner GE		

WINNER 98



CDW Rate p. day 25.44	HAFTUNGS-BESCHRÄNKUNG (Einzelheiten siehe Rückseite)	Transportversicherung für LKW Durch Abzeichnen mit seinen Initialen verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß jeweils gültiger Preistabelle. Damit erwirbt der Mieter eine Transportversicherung für Schäden bis zu DM 30.000,- gemäß beigefügten Versicherungsbedingungen.
Akzeptiert Accepted 1 YES		
Abgelehnt Declined 0	COLLISION DAMAGE WAIVER (Please read details on the back of this agreement)	Abgelehnt Declined Akzeptiert Accepted Rate per Day DM 18.000 DM 20.000 DM 30.000
Abgelehnt Declined 0		
Akzeptiert Accepted 1 YES	INSASSENUNFALL-VERSICHERUNG (Einzelheiten siehe Rückseite)	Telefon-Einheit à in out Einheiten
Abgelehnt Declined 0		
PAI Rate p. day 6.75	PERSONAL ACCIDENT-INSURANCE (Please read details on the back of this agreement)	(Car Exchange) Continued from RA:
Abgelehnt Declined 0		

KM OUT 5 3 3 3 3	See Rpt per day 75.44
KM driven	Woche/Week at 75.44
KM covered if any	Extra Day/Es. day
KM charged	KM zu/et 75

Car-group B Group B Tarif G

Zwischensumme Subtotal
LUFTHANSA AIRFREQUENT

TACOMATA No. CDP No.
00643580 0

RES. ID No. Date Booked
1301125235 30/11

Business Club No.

Anlieferungsgebühr Delivery Charge	
Abholgebühr Collection Charge	
Rückführgebühr Service Charge	
Haftungsbeschränkung Coll. Damage Waiver	YES 44
Innenunfall-Versicherung P.A. Cover-ins.	YES 6.75

Credit Approv. Amount HAM50 400.00	Benzin Gasoline A or B
Method of payment AIR	
Inclusive Tour No.	
	Zwischensumme Subtotal
Gutschein Voucher No.	Mehrwertsteuer Tax 14% 14.00
Gutscheinwert Voucher Value NONE	
Anzahlung Deposit NONE	Cash Rec. No.
Sonstige Abzüge Misc ded'n's	Zwischensumme Subtotal
Erstattung erhalten Refund received	Abzüglich Deductions
Betrag Amount	Rechnungsbetrag Total Charges DM

Continued on RA:

Unterschrift des Mieters/Driver's Signature
X

HERTZ-MIETBEDINGUNGEN

Hertz Autovermietung GmbH, nachfolgend Hertz genannt, vermietet das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug an Mieter gemäß den umseitigen und nachfolgenden Bedingungen, welche der Mieter anerkennt.

1. Übergabe und Rückgabe

Das Fahrzeug wird dem Mieter in gutem Zustand und ohne äußerlich erkennbare Mängel übergeben. Irgendwelche Beanstandungen muß der Mieter unmittelbar nach der Übergabe gegenüber Hertz geltend machen. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit allen Kfz-Papieren und Zubehör und im gleichen Zustand an dem umseitig vereinbarten Ort und Datum zurückzugeben. Hertz behält sich das Recht vor, das Fahrzeug jederzeit auf Kosten des Mieters wieder in Besitz zu nehmen, wenn es nicht in Übereinstimmung mit diesem Mietvertrag benutzt wurde.

2. Schäden usw.

Bei Verlust oder Schaden ist der Mieter verpflichtet, Hertz vollen Schadensersatz zu leisten, wenn er oder der Fahrer grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen diese Mietbedingungen, gesetzliche Vorschriften oder Versicherungsbedingungen verstoßen hat, wobei die Beweislast obliegt, wenn nicht die Haftungsbeschränkung vereinbart ist.

Ebenso ist der Mieter verpflichtet, Hertz vollen Schadensersatz zu leisten, wenn bei einem gemieteten LKW ein Schaden durch Nichtbeschneidung der Durchfahrthöhen oder -breiten oder an Aufbauten durch das Ladegut verursacht wurde.

Als Mietausfall kann Hertz eine der Mieta entsprechende Entschädigung unter Berechnung von mindestens 100 km pro Tag bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der gemietete oder ein neuer Wagen Hertz zur Verfügung steht, berechnen; der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Mieter vorbehalten.

Im übrigen

- ist der Mieter nicht verantwortlich für Feuer-, Diebstahl- oder Verschleißschäden, die er oder der Fahrer nicht zu vertreten hat;
- haftet der Mieter bei Schäden bis zu dem in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Höchstbetrag, es sei denn, er beweist, daß der Schaden ohne sein oder des Fahrers Verschulden verursacht wurde. Diese Haftung entfällt, wenn der Mieter bei Abschluß des Mietvertrages die Haftungsbeschränkung umseitig durch Abzeichnen mit Initialen vereinbart.

3. Zahlungspflichten

Der Mieter ist verpflichtet, die nachfolgenden Beträge Hertz zu zahlen oder zu erstatten:

- Zeit- und Kilometergebühren, berechnet nach den umseitigen Einzelbeträgen;
- alle Beträge für Treibstoff, Haftungsbeschränkung, Insassenunfallversicherung und/oder andere Beträge, die umseitig bzw. in der gültigen Preisliste aufgeführt sind.

4. Haftung von Hertz

Hertz haftet für Schäden jeder Art, welche der Mieter oder ein Dritter im Zusammenhang mit der Anmietung oder Benutzung des Mietwagens erleidet, nur, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich von Hertz verursacht wurde oder eine Haftung gemäß § 7 STVG (Halterhaftung) von Hertz gegeben ist; im übrigen haftet Hertz nicht. Soweit Hertz nach Satz 1 nicht haftet, steht der Mieter Hertz von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

5. Benutzung des Fahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln, insbesondere darf es nicht benutzt werden:

- zur entgeltlichen Personen- oder Transportbeförderung, ausgenommen bei Lkw's oder Kleintransportern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
- zum Abschleppen von anderen Fahrzeugen, Anhängern oder sonstigen Gegenständen;
- in Rennen, zu Wett- oder Testfahrten oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen;
- zu Fahrten, bei denen der Mieter oder Fahrer unter Einfluß von Alkohol, Rauschgift oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, steht;
- in Verletzung von Verkehrs- oder sonstigen Vorschriften, welche am Ort und zur Zeit der Benutzung gelten;
- durch Dritte Personen, es sei denn, daß solche Personen im Voraus benannt und von Hertz durch Entrichtung der umseitig vorgesehenen Zelte anerkannt worden sind oder daß es sich um Arbeitnehmer oder sonstige direkte Firmenangehörige des Mieters handelt, die seit mehr als einem Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheins sind. Bezüglich des Mindestalters eines Fahrers gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Preisliste.

6. Haftpflichtversicherung

Hertz unterhält für berechnigte Fahrer des Fahrzeuges eine Haftpflichtversicherung, deren Bedingungen vom Mieter bei der Anmietung eingesehen werden können.

7. Unfälle

Bei jedem Verkehrsunfall ist die Polizei zu unterrichten; bei nicht unerheblichen Schäden am Mietfahrzeug und bei Personenschäden ist die Polizei hinzuzuziehen; Hertz ist innerhalb von 24 Stunden zu unterrichten. Auf Ersuchen von Hertz ist ein Unfallbericht auszufüllen. Soweit wie möglich sind Namen und Anschriften von Zeugen oder sonstigen Beteiligten, insbesondere auch beteiligte Fahrzeuge, Hertz mitzuteilen. Der Mieter verpflichtet sich, bei Ermittlungen von Hertz oder bei gerichtlichen Verfahren mit Hertz und dem Haftpflichtversicherer von Hertz zusammenzuarbeiten.

8. Personaldaten

Der Mieter ist einverstanden, daß Hertz seine Daten EDV-mäßig verarbeitet.

9. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, soweit der Mieter im HR eingetragener Kaufmann ist, sich im Ausland aufhält oder unbekannten Aufenthaltes ist.

Es gilt deutsches Recht, die deutsche Fassung ist maßgebend.

10. Haftpflichtversicherung

Allianz Versicherung, Am Handelshof 1, 4300 Essen.

Haftungsbeschränkung

Durch Abzeichnen mit seinen Initialen im umseitigen Feld „Akzeptiert“ verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß jeweils gültiger Preisliste. Sonst bei Schäden am Mietfahrzeug Haftung gemäß Ziffer 2 der Hertz-Mietbedingungen. Die Haftungsbeschränkung befreit nicht von der Schadensersatzpflicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen Mietbedingungen, gesetzliche Vorschriften oder Versicherungsbedingungen.

Insassenunfall-Versicherung

Durch Abzeichnen mit seinen Initialen im umseitigen Feld „Akzeptiert“ verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß jeweils gültiger Preisliste. Als Gegenleistung ist der Mieter in von Hertz abgeschlossene Insassenunfall-Vers. nach Maßgabe der bei Hertz einschleichen Versicherungsbedingungen mit folgenden Versicherungssummen eingeschlossen: DM 40.000 – bei Todesfall: DM 40.000 – bei Invalidität: DM 1.000 – bei Heilkostenersatz: DM 1.000 – Summen erhöhen sich um 50 % bei zwei und mehr Insassen bei anteiligem Anspruch.

Allianz Versicherung

HERTZ STANDARD TERMS AND CONDITIONS OF RENTAL

Hertz hereby rents vehicle to Renter subject to all terms and conditions on the front page and this page and Renter in consideration thereof agrees to them as the essence of the Agreement.

1. Delivery and Return

The vehicle is delivered to the Renter in good overall condition and without apparent defects and any complaints as to its condition must be made to Hertz on immediately delivery. The Renter agrees to return it with all documents and accessories and in such condition to Hertz at the location and on the date designated in this agreement. Hertz reserves the right to repossess the vehicle at any time without demand if it is used in violation of the agreement.

2. Damages etc.

In the event of loss or damage, the hirer is obliged to pay full compensation if he or the driver has through gross negligence or deliberate action (including rental conditions, legal regulations or insurance conditions) concerning which the burden of proof is with the hirer, liability has not been stipulated.

On truck rentals, the hirer is also obliged to pay full compensation if damage occurs through driver negligence (i.e. low bridges, height restrictions etc.) including damage resulting from the loading or carriage of any goods. As loss of rental fee, Hertz can charge compensation corresponding to the rental fee on the basis of at least 100km per day. If a replacement vehicle is rented or a new car is at the disposal of Hertz, the hirer has the right to choose proof of lesser compensation.

In all other cases

- Renter is not liable for loss of or damage to vehicle and its contents if mechanical failure (unless caused through negligent driver's fault).
- Renter's responsibility for loss or damage to vehicle is limited to the maximum amount laid down in the current valid price list. Hertz proves that such loss or damage arose from any cause other than its control. This liability is waived by Hertz if Renter accepts the vehicle for rental by initialing on front page hereof.

3. Charges

Renter shall pay or reimburse Hertz on demand the sum of:

- time and mileage charges computed at the rates shown on the front page hereof;
- any charges for petrol, Collision Damage Waiver, Personal Accident Insurance and/or any other services listed in the current valid price list applicable at the rates shown on the front page hereof or being that in the current tariff.

4. The Liability of Hertz

Hertz is liable for damages of any kind, which the lessor or third party suffer in connection with the renting or use of the rented vehicle, only when the damage has been caused by gross negligence or deliberate act by Hertz, or if liability according to Paragraph 7 STVG (owner liability) applies; other that, Hertz is not liable. To the extent that Hertz is not liable according to the first sentence, the lessor releases Hertz from any claims of third parties.

5. Conditions of Use

The Renter is expected to look after the vehicle carefully and in particular not allow it to be used:

- to carry persons or property for hire, except in the case of trucks and vans;
- to propel or tow any vehicle, trailer or other object;
- in any race, test or contest;
- while customer or any other driver of the vehicle is under the influence of alcohol, hallucinatory drugs, narcotics, barbiturates, or any other substance impairing his consciousness or ability to react;
- in contravention of any customs, traffic or other regulations;
- by third parties, unless such persons are named in advance and acknowledged by Hertz through entry of the relevant names in the price list, or unless these are employees or other direct members of the staff of the hirer such as have been in possession of a valid driving licence for more than a year. Minimum age for drivers must be according to the current price list.

6. Insurance

Hertz provides insurance coverage for persons using vehicle with its permission (and not otherwise) in accordance with an automobile liability insurance policy, which is available for inspection.

7. Accidents

The police is to be informed in the case of all traffic accidents; the police is to be called in for not inconsiderable damages to the rental vehicle and in the case of personal injuries. Hertz must be notified within 24 hours. An Accident Report Form must be completed on request. Third Party claims must not be acknowledged; details of witnesses and other vehicles involved must be obtained where possible. Renter agrees to co-operate with Hertz and Hertz's insurers in any investigation for legal proceedings.

8. Personal Data

Renter consents to the computer storage of his personal data.

9. Jurisdiction

Where Renter is a businessman registered in the Commercial Register or is of foreign or unknown residence any dispute arising under this rental agreement will be settled before the competent Frankfurt Court of law. German law is applicable; in case of dispute only the German wording is valid.

10. Public Liability Insurance

Allianz Versicherung, Am Handelshof 1, 4300 Essen.

Collision Damage Waiver

By signing his initials in the space „Accept“ on the reverse side, the hirer assumes the obligation to payment of a supplementary fee in accordance with current valid price list. Otherwise, in the case of damages to the rental vehicle, liability in accordance with Point 2 of the Hertz Rental Conditions. The limitation of liability does not exempt from liability for damages in the case of grossly negligent or deliberate contravention of the rental conditions, legal regulations or insurance conditions.

Personal Accident Insurance

By initialing in the box „accepted“ on the reverse side, the customer is committing himself, to pay an additional fee as per valid price list. Hereby, Renter acquires cover as listed below according to the conditions of insurance, which may be inspected by Hertz. DM 40.000 – bei Todesfall: DM 40.000 – bei Invalidität: DM 1.000 – bei Heilkostenersatz: DM 1.000 – Summen erhöhen sich um 50 % bei zwei und mehr Insassen bei anteiligem Anspruch.



Rechnung

Original

- 9 -

Rechnungsnummer 296136142
Datum 05/12/90

Herrn/Frau/Firma

ANLAGE K 8

HERTZ AUTOVERMIETUNG GMBH
KUNDENBUCHHALTUNG
POSTFACH 11 08 43
6000 FRANKFURT/M. 1
TEL: 069 / 7585 0

S GERD
S GERD

HAMBURG

Konto-Nr.
Reservierungs-Nr. L3011125735
CDP-Nr. 643580
TACO/IATA Nr.
Referenz-Nr. 1292
Voucher-Nr.

Mieter S GERD

Vielen Dank für Ihre Wagenanmietung

Wagentyp GOLF CL
Amtl. Kennzeichen F-L 6225
Wagengruppe berechnet B gefahren B
Tarif-Code G
Tarif-Art
WINNER 90
Mietvertrag Nr. 296136142
Anmietung am 03/12/90 09:12
in HAMBURG 54
Rückgabe am 04/12/90 09:00
in HAMBURG 54
KM-Stand aus 3338 ein 3362
KM im Grundpreis enthalten
KM gefahren 24

1 Tag(e)	à	75.44	75.44
zusätzl. Stunde(n)	à		
Woche(n)	à		
zusätzl. Tag(e)	à		
24 Kilometer	à	0.75	18.00
Zwischensumme			93.44
TARIF NICHT RABATTFAEHIG			
Zwischensumme			93.44
Anlieferungsgebühr			
Abholgebühr			
Rückführgebühr			
Haftungsbeschränkung (CDW)			
Insassenunfallvers. (PAI)			
Benzin			
Sonstiges			
Mehrwertsteuer	14.00%		18.10
Gesamtbetrag			147.43

Gutschrift
Anzahlung
Voucher-Wert
Betrag bezahlt
Gesamtgutschrift
Rückzahlung
Rechnungsbetrag DM 147.43

Die Zahlung ist fällig bei Erhalt der Rechnung

→ RECHNUNG FUER IHRE UNTERLAGEN
→ BITTE KEINE ZAHLUNG VORNEHMEN
→ BELASTUNG ERFOLGt DURCH AIRPLUS

INVOICE FOR YOUR INFORMATION ONLY
THIS IS NOT A REQUEST FOR PAYMENT
YOU WILL BE BILLED BY AIRPLUS
THANK YOU FOR RENTING HERTZ



Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH
Odenwaldstraße 19 · Postfach 15 52 · D-6078 Neu-Isenburg 1

GERD S

R e c h n u n g

HAMBURG

Seite: 00001 / 07025

Nr. 00254
Kunden-Nr. 052/00254
Unser Zeichen 31.12.90
Datum 06102/204-201
Telefon

Lfd Nr.	Verkaufs Datum	N a m e	Streckenführung / Leistung LVG Flugschein	Verkaufs- betrag	Währ.	(Kurs) MWSt.	Betrag DEM	Zu Ve
01	30.11.90	GERD S	SIXT BUDGET MUENCHEN .. 92044444444444	231,79	DEM		231,79	
02	03.12.90	GERD S	AVIS FRANKFURT .. 92044444444444	162,63	DEM		162,63	
03	05.12.90	GERD S	HERTZ EUROPE LTDFRANKFURT MAIN .. 92044444444444	147,43	DEM		147,43	
04	13.12.90	S AMRS	HAM-FRA-SFO LAX-FRA-HAM LH 2204467729495	490,50	DEM		490,50	
05	13.12.90	S GMR	HAM-FRA-SFO LAX-FRA-HAM LH 2204467729497	944,50	DEM		944,50	
Summe der Leistungen ohne MWSt				1.976,85	DEM		1.976,85	DE
Anzahl der Positionen: 5				T o t a l			1.976,85	DEM
							1.976,85	DE

Den Rechnungsbetrag werden wir
von Ihrem Konto :
Bankleitzahl : Konto-Nr.:
vereinbarungsgemäß einziehen.

Rechnungsbetrag 1.976,85 DE
Vielen Dank für die Inanspruchnahme
der Lufthansa AirPlus Travel Card

08/92

HERTZ-MIETBEDINGUNGEN

Hertz Autovermietung GmbH, nachfolgend Hertz genannt, vermietet das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug an Mieter gemäß den umseitigen und nachfolgenden Bedingungen, welche der Mieter anerkennt.

1. Übergabe und Rückgabe

Das Fahrzeug wird dem Mieter in gutem Zustand und ohne äußerlich erkennbare Mängel übergeben. Irgendwelche Beanstandungen muß der Mieter unmittelbar nach der Übergabe gegenüber Hertz geltend machen. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit allen Papieren und Zubehör und in gleichem Zustand an dem umseitig vereinbarten Ort und zu dem vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Hertz behält sich das Recht vor, das Fahrzeug jederzeit auf Kosten des Mieters wieder in Besitz zu nehmen, wenn es nicht in Übereinstimmung mit diesem Mietvertrag benutzt wurde.

2. Schäden usw.

Bei Verlust oder Schaden ist der Mieter verpflichtet, Hertz vollen Schadensersatz zu leisten, wenn er oder der Fahrer grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen diese Mietbedingungen, gesetzliche Vorschriften oder Versicherungsbedingungen verstoßen hat, wobei dem Mieter die Beweislast obliegt, wenn nicht die Haftungsbeschränkung vereinbart ist. Schließt der Mieter Hertz vollen Schadensersatz zu leisten, wenn bei einem Schaden ein Schaden durch Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhen oder -breiten oder ein Ausweichen durch das Lenken verursacht wurde. Der Mieter stellt dem Hertz eine der Miete entsprechende Entschädigung unter Berechnung von mindestens 100 km pro Tag bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der gemietete oder eine neuere Wagen ersetzt wird, berechnen; der Nachweis eines geringeren Schadens liegt beim Mieter.

3. Haftung

a) Ist der Mieter nicht verantwortlich für Feuer-, Diebstahl- oder Verschleißschäden, die er oder der Fahrer nicht zu vertreten hat.
b) Hat der Mieter bei Schäden bis zu dem in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Höchstbetrag, es sei denn, er beweist, daß der Schaden ohne sein oder des Fahrers Verschulden verursacht wurde. Diese Haftung entfällt, wenn der Mieter bei Abschluß des Mietvertrages die Haftungsbeschränkung umseitig durch Abzeichnen mit Initialen anerkennt.

4. Zahlungspflichten

Der Mieter ist verpflichtet, die nachfolgenden Beträge Hertz zu zahlen oder zu erstatten:
a) Zeit- und Kilometergebühren, berechnet nach den umseitigen Einzelbeträgen;
b) alle Beträge für Treibstoff, Haftungsbeschränkung, Insassenunfallversicherung und/oder andere Beträge, die umseitig bzw. in der gültigen Preisliste aufgeführt sind.

5. Haftung von Hertz

Hertz haftet für Schäden jeder Art, welche der Mieter oder ein Dritter im Zusammenhang mit der Anmietung oder Benutzung des Mietwagens erleidet, nur, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich von Hertz verursacht wurde oder eine Haftung gemäß § 7 STVG (Haftung) von Hertz gegeben ist; im übrigen haftet Hertz nicht. Soweit Hertz nach Satz 1 nicht haftet, stellt der Mieter Hertz von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

6. Benutzung des Fahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln, insbesondere darf es nicht benutzt werden:
a) zur entgeltlichen Personen- oder Transportbeförderung, ausgenommen bei Lkw's oder Kleintransportern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
b) zum Abschleppen von anderen Fahrzeugen, Anhängern oder sonstigen Gegenständen;
c) in Rennen, zu Wett- oder Testfahrten oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen;
d) zu Fahrten, bei denen der Mieter oder Fahrer unter Einfluß von Alkohol, Rauschgift oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, steht;
e) zu Verletzungen von Personen oder sonstigen Vorschriften, welche am Ort und zur Zeit der Benutzung gelten.

Der Mieter ist verpflichtet, zu erklären, daß solche Personen im Voraus benannt und von Hertz durch Mitteilung der Verkehrsgesellschaft anerkannt worden sind und oder daß es sich um Arbeitnehmer oder sonstige direkt Finanzierungsbezieher des Mieters handelt, die seit mehr als einem Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheins sind. Bezüglich des Mindestalters eines Fahrers gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Preisliste.

7. Haftpflichtversicherung

Hertz unterhält für berechnigte Fahrer des Fahrzeuges eine Haftpflichtversicherung, deren Bedingungen vom Mieter bei der Anmietung eingesehen werden können.

8. Unfälle

Bei jedem Verkehrsunfall ist die Polizei zu unterrichten; bei nicht unerheblichen Schäden am Fahrzeug und bei Personenschäden ist die Polizei hinzuzuziehen; Hertz ist innerhalb von 24 Stunden zu unterrichten. Auf Ersuchen von Hertz ist ein Unfallbericht auszufüllen. Soweit wie möglich sind Namen und Anschriften von Zeugen oder sonstigen Beteiligten, insbesondere auch beteiligte Fahrzeuge, Hertz mitzuteilen. Der Mieter verpflichtet sich, bei Ermittlungen von Hertz oder bei gerichtlichen Verfahren mit Hertz und dem Haftpflichtversicherer von Hertz zusammenzuarbeiten.

9. Personaldaten

Der Mieter ist einverstanden, daß Hertz seine Daten EDV-mäßig verarbeitet.

9. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, soweit der Mieter im HR eingetragener Kaufmann ist, sich im Ausland aufhält oder unbekannten Aufenthaltes ist. Es gilt deutsches Recht, die deutsche Fassung ist maßgebend.

10. Haftpflichtversicherung

Allianz Versicherung, Am Handelshof 1, 4300 Essen.

Haftungsbeschränkung

Durch Abzeichnen mit seinen Initialen im umseitigen Feld "Akzeptiert" verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß jeweils gültiger Preisliste. Sonst bei Schäden am Mietfahrzeug Haftung gemäß Ziffer 2 der Hertz-Mietbedingungen. Die Haftungsbeschränkung betrifft nicht von der Schadensersatzpflicht bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Verschulden des Mieters, gesetzliche Vorschriften oder Versicherungsbedingungen.

Insassenunfall-Versicherung

Durch Abzeichnen mit seinen Initialen im umseitigen Feld "Akzeptiert" verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß jeweils gültiger Preisliste. Als Gegenleistung ist der Mieter in von Hertz abgedeckte Versicherungsleistungen nach Maßgabe der bei Hertz erhältlichen Versicherungsbedingungen mit folgenden Versicherungssummen eingeschlossen: DM 40.000,- bei Todesfall / DM 40.000,- bei Invalidität / DM 1.000,- bei Heilkosten. Versicherungssummen erhöhen sich um 50% bei zwei und mehr Insassen bei anteiligem Anspruch.

Allianz Versicherung, Am Handelshof 1, 4300 Essen

HERTZ STANDARD TERMS AND CONDITIONS OF RENTAL

Hertz hereby rents vehicle to Renter subject to all terms and conditions on this page and Renter in consideration thereof agrees to sign an agreement.

1. Delivery and Return

The vehicle is delivered to the Renter in good physical condition and with all equipment and any complaints must be made immediately. The Renter agrees to return it with all documents and equipment at the location and on the date specified in the agreement. Hertz may repossess the vehicle at any time without demand if there is a violation of this agreement.

2. Damages etc.

In the event of loss or damage, the Renter is obliged to pay a sum of money to Hertz through gross negligence or recklessness or through intentional or insurance conditions. Limitation of liability has not been accepted. On truck rentals, the Renter is also obliged to pay for damage caused through driver negligence (i.e. low bridges, narrow driveways, etc.) from the loading or carriage of any goods. As loss of rental fee, Hertz can charge compensation corresponding to the basis of at least 100 km per day, until the time at which the vehicle is disposed of Hertz; the Renter has the right to show proof of reimbursement in all other cases.

a) Renter is not liable for loss of or damage to vehicle from any cause (unless caused through his driver's fault).
b) Renter's responsibility for loss or damage to vehicle is limited to the amount laid down in the current valid price list, unless the damage arises from any cause outside his driver's fault. Hertz if Renter accepts CDW at time of rental by initialing on front page.

3. Charges

Renter shall pay or reimburse Hertz on demand the sum of:
a) time and mileage charges computed at the rates shown on the front page hereof;
b) any charges for petrol, Collision Damage Waiver, Personal Accident Insurance, any other standard, extra, or miscellaneous charges applicable at the rates on the front page hereof or failing that in the current tariff.

4. The Liability of Hertz

Hertz is liable for damages of any kind, which the lessor or a third party suffers through the renting or use of the rented vehicle, only when the damage has been caused by gross negligence or deliberateness by Hertz, or if liability according to Paragraph 1 (owner liability) applies; other that, Hertz is not liable. To the extent that Hertz is liable according to the first sentence, the lessor releases Hertz from any claims against him.

5. Conditions of Use

The Renter is expected to look after the vehicle carefully and in particular not to use it:

- to carry persons or property for hire except in the case of trucks or vans;
- to propel or tow any vehicle or other object;
- in any race test or contest;
- while customer or any other driver of the vehicle is under the influence of alcohol, narcotic drugs, narcotics, barbiturates, or any other substance impairing his consciousness or ability to read;
- in contravention of any customs, traffic or other regulations;
- by third parties, unless such persons are named in advance in writing by the Renter through entry of the relevant limits on the reverse, or unless there are other direct members of the firm of the Renter such as have been named in writing as driving licence for more than a year. Minimum age for drivers is 21 years or the valid price list.

6. Insurance

Hertz provides insurance coverage for third party damages (CDW) and theft (theft) (otherwise) in accordance with automobile liability insurance conditions.

7. Accidents

The police is to be informed in the case of all traffic accidents; the police is to be notified of any considerable damages to the rental vehicle and in the case of personal injury must be notified within 24 hours. An Accident Report Form must be completed. Third Party claims must not be acknowledged; details of witnesses and other vehicles involved must be obtained where possible. Renter agrees to co-operate with Hertz and insurers in any investigation for legal proceedings.

8. Personal Data

Renter consents to the computer storage of his personal data.

9. Jurisdiction

Where Renter is a businessman registered in the Commercial Register or is of foreign residence any dispute arising under this rental agreement will be settled by the competent Frankfurt Court of law. German law is applicable; in case of dispute only German wording is valid.

10. Public Liability Insurance

Allianz Versicherung, Am Handelshof 1, 4300 Essen.

Collision Damage Waiver

By signing his initials in the space "Accept" on the reverse side, the Renter agrees to pay a supplementary fee in accordance with current valid price list. Otherwise, in the case of damages to the rental vehicle, liability in accordance with Hertz Rental Conditions. The limitation of liability does not extend to damages in the case of grossly negligent or deliberate contravention of the rental conditions or insurance conditions.

Personal Accident Insurance

By initialing in the box "accepted" on the reverse side, the customer is obliged to pay an additional fee as per valid price list. Hertz provides insurance in accordance with the conditions of insurance, which may be imposed by Hertz in the case of death / DM 40.000,- for gross invalidity / DM 1.000,- for medical expenses. If more authorised persons are travelling, the above amounts will be increased according to the conditions of insurance.

HERTZ-MIETBEDINGUNGEN

Hertz Autovermietung GmbH, nachfolgend Hertz genannt, vermietet das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug an Mieter gemäß den umseitigen und nachfolgenden Bedingungen, welche der Mieter anerkennt.

1. Übergabe und Rückgabe

Das Fahrzeug wird dem Mieter in gutem Zustand und ohne äußerlich erkennbare Mängel übergeben, irgendwelche Beanstandungen muß der Mieter unmittelbar nach der Übergabe gegenüber Hertz geltend machen. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit allen Kfz-Papieren und Zubehör in gleichem Zustand an dem umseitig vereinbarten Ort und Datum zurückzugeben. Hertz behält sich das Recht vor, das Fahrzeug jederzeit auf Kosten des Mieters wieder in Besitz zu nehmen, wenn es nicht in Übereinstimmung mit diesem Mietvertrag benutzt wurde.

2. Schäden usw.

Der Verlust oder Schaden ist der Mieter verpflichtet, Hertz vollen Schadensersatz zu leisten, wenn er oder der Fahrer grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen diese Mietbedingungen, gesetzliche Vorschriften oder Versicherungsbedingungen verstoßen hat, wobei dem Mieter die Beweislast obliegt, wenn nicht die Haftungsbeschränkung vereinbart ist. Beispiel: Ist der Mieter verpflichtet Hertz vollen Schadensersatz zu leisten, wenn bei einem gemieteten LKW ein Schaden durch Nichtbeachtung von Durchfahrthöhen oder -breiten oder ein Aufbauelement durch das Ladegut verursacht wurde. Als Mietausfall kann Hertz eine der Miete entsprechende Entschädigung unter Berechnung von mindestens 100 km pro Tag bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der gemietete oder ein neuer Wagen Hertz zur Verfügung steht, berechnen; der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Mieter vorbehalten.

Im übrigen

- Ist der Mieter nicht verantwortlich für Feuer-, Diebstahl- oder Verschleißschäden, die er oder der Fahrer nicht zu vertreten hat.
- haftet der Mieter bei Schäden bis zu dem in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Höchstbetrag, es sei denn, er beweist, daß der Schaden ohne sein oder des Fahrers Verschulden verursacht wurde. Diese Haftung entfällt, wenn der Mieter bei Abschluß des Mietvertrages die Haftungsbeschränkung umseitig durch Abzeichnen mit Initialen vereinbart.

3. Zahlungspflichten

Der Mieter ist verpflichtet, die nachfolgenden Beträge Hertz zu zahlen oder zu erstatten:

- Zell- und Kilometergebühren, berechnet nach den umseitigen Einzelbeträgen.
- alle Beträge für Treibstoff, Haftungsbeschränkung, Insassenunfallversicherung und andere Beträge, die umseitig bzw. in der gültigen Preisliste aufgeführt sind.

4. Haftung von Hertz

Hertz haftet für Schäden jeder Art, welche der Mieter oder ein Dritter im Zusammenhang mit der Anmietung oder Benutzung des Mietwagens erleidet, nur, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich von Hertz verursacht wurde oder eine Haftung gemäß § 7 STVG (Haftpflichtversicherung) von Hertz gegeben ist; im übrigen haftet Hertz nicht. Soweit Hertz nach Satz 1 nicht haftet, stellt der Mieter Hertz von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

5. Benutzung des Fahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln, insbesondere darf es nicht benutzt werden:

- zur entgeltlichen Personen- oder Transportbeförderung, ausgenommen bei Lkw's oder Kleintransportern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- zum Abschleppen von anderen Fahrzeugen, Anhängern oder sonstigen Gegenständen.
- in Rennen, zu Wett- oder Testfahrten oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
- zu Fahrten, bei denen der Mieter oder Fahrer unter Einfluß von Alkohol, Rauschgift oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, steht.
- in Verletzung von Verkehrs- oder sonstigen Vorschriften, welche am Ort und zur Zeit der Benutzung gelten.
- durch dritte Personen, es sei denn, daß solche Personen im Voraus benannt und von Hertz durch Eintragung der umseitig vorgesehenen Zuteilung anerkannt worden sind oder daß es sich um Arbeitnehmer oder sonstige direkte Firmenangehörige des Mieters handelt, die seit mehr als einem Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheins sind. Bezüglich des Mindestalters eines Fahrers gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Preisliste.

6. Haftpflichtversicherung

Hertz unterhält für berechtigte Fahrer des Fahrzeuges eine Haftpflichtversicherung, deren Bedingungen vom Mieter bei der Anmietung eingesehen werden können.

7. Unfälle

Bei jedem Verkehrsunfall ist die Polizei zu unterrichten; bei nicht unerheblichen Schäden am Mietfahrzeug und bei Personenschäden ist die Polizei hinzuzuziehen; Hertz ist innerhalb von 24 Stunden zu unterrichten. Auf Ersuchen von Hertz ist ein Unfallbericht auszufüllen. Soweit wie möglich sind Namen und Anschriften von Zeugen oder sonstigen Beteiligten, insbesondere auch beteiligte Fahrzeuge, Hertz mitzuteilen. Der Mieter verpflichtet sich, bei Ermittlungen von Hertz oder bei gerichtlichen Verfahren mit Hertz und dem Haftpflichtversicherer von Hertz zusammenzuarbeiten.

8. Personaldaten

Der Mieter ist einverstanden, daß Hertz seine Daten EDV-mäßig verarbeitet.

9. Gerichtsstand

ist Frankfurt am Main, soweit der Mieter im HR eingetragener Kaufmann ist; Es gilt deutsches Recht, die deutsche Fassung ist maßgebend.

10. Haftpflichtversicherung

Allianz Versicherung, Am Handelshof 1, 4300 Essen

Haftungsbeschränkung

Durch Abzeichnen mit seinen Initialen im umseitigen Feld "Akzeptiert" verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß jeweils gültiger Preisliste. Sonst bei Schäden am Mietfahrzeug Haftung gemäß Ziffer 2 der Hertz-Mietbedingungen. Die Haftungsbeschränkung befreit nicht von der Schadensersatzpflicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen Mietbedingungen, gesetzliche Vorschriften oder Versicherungsbedingungen.

Insassenunfall-Versicherung

Durch Abzeichnen mit seinen Initialen im umseitigen Feld "Akzeptiert" verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer zusätzlichen Gebühr gemäß jeweils gültiger Preisliste. Als Gegenleistung ist der Mieter in von Hertz abgeschlossene Insassenunfall-Vers. nach Maßgabe der bei Hertz einsehbaren Versicherungsbedingungen mit folgenden Versicherungssummen eingeschlossen: DM 40.000,- bei Todesfall / DM 40.000,- bei Invalidität / DM 1.000,- bei Heilkostenersatz. Vorstehende Summen erhöhen sich um 50% bei zwei und mehr Insassen bei anteiligem Anspruch.

Allianz Versicherung, Am Handelshof 1, 4300 Essen

HERTZ STANDARD TERMS AND CONDITIONS OF RENTAL

Hertz hereby rents vehicle to Renter subject to all terms and conditions on the front page and this page and Renter in consideration thereof agrees to them as the essence of the Agreement.

1. Delivery and Return

The vehicle is delivered to the Renter in good overall condition and without apparent damage and any complaints as to its condition must be made to Hertz immediately after delivery. Renter agrees to return it with all documents and accessories and in such condition as at the location and on the date designated in this agreement. Hertz reserves the right to repossess the vehicle at any time without demand at Renter's expense if vehicle is in violation of this agreement.

2. Damages etc.

In the event of loss or damage, the hirer is obliged to pay full indemnification if the driver has through gross negligence or deliberate contravention of the rental conditions, legal regulations or insurance conditions, contravening which the burden of proof is on the hirer if limitation of liability has not been stipulated. On truck rentals, the hirer is also obliged to pay full compensation, which includes damage through driver negligence (i.e. low bridges, narrow driveways etc) including damage caused by the loading or damage of any goods. As loss of rental fee, Hertz can charge compensation corresponding to the rental fee on basis of at least 100 km per day, until the time at which the rented or a new car is at disposal of Hertz; the hirer has the right to choose proof of value compensation in all other cases.

- Renter is not liable for loss of or damage to vehicle from fire, theft or gross negligence (unless caused through his/driver's fault);
- Renter's responsibility for loss or damage to vehicle is limited to the amount of amount laid down in the current valid price list, unless Renter proves that loss or damage arose from any cause outside his/driver's control. This liability is waived if Hertz if Renter accepts CDW at time of rental by initialing on back page hereof.

3. Charges

Renter shall pay or reimburse Hertz on demand the sum of:

- time and mileage charges computed at the rates shown on the front page hereof;
- any charges for petrol, Collision Damage Waiver, Personal Accident Insurance and any other standard, extra, or miscellaneous charges applicable at the time of rental on the front page hereof or failing that in the current tariff.

4. The Liability of Hertz

Hertz is liable for damages of any kind, which the lessor or a third party suffers in connection with the renting or use of the rented vehicle, only when the damage is caused by gross negligence or deliberateness by Hertz, or if liability according to Paragraph 7 STVG (owner liability) applies; other than that, Hertz is not liable. To the extent that Hertz is not liable according to the first sentence, the lessor releases Hertz from any claims of third parties.

5. Conditions of Use

The Renter is expected to look after the vehicle carefully and in particular not allow it to be used:

- to carry persons or property for hire except in the case of trucks or vans;
- to propel or tow any vehicle or other object;
- in any race test or contest;
- while customer or any other driver of the vehicle is under the influence of alcohol, narcotic drugs, narcotics, barbiturates, or any other substance impairing his consciousness or ability to read;
- in contravention of any customs, traffic or other regulations;
- by third parties, unless such persons are named in advance and acknowledged by Hertz through entry of the relevant lines on the reverse, or unless these are employees or other direct members of the firm of the hirer such as have been in possession of a driving licence for more than a year. Minimum age for drivers must be as shown on the valid price list.

6. Insurance

Hertz provides insurance coverage for persons using vehicle with his permission (other than in accordance with an automobile liability insurance policy, which is subject to inspection).

7. Accidents

The police is to be informed in the case of all traffic accidents; the police is to be called in the case of not considerable damages to the rental vehicle and in the case of personal injuries. The must be notified within 24 hours. An Accident Report Form must be completed on request. Third Party claims must not be acknowledged; details of witnesses and other vehicles involved must be obtained where possible. Renter agrees to co-operate with Hertz and Hertz insurers in any investigation for legal proceedings.

8. Personal Data

Renter consents to the computer storage of his personal data.

9. Jurisdiction

Where Renter is a businessman registered in the Commercial Register or is of foreign or unknown residence any dispute arising under this rental agreement will be settled before the competent Frankfurt Court of law. German law is applicable; in case of dispute only the German wording is valid.

10. Public Liability Insurance

Allianz Versicherung, Am Handelshof 1, 4300 Essen.

Collision Damage Waiver

By signing his initials in the space "Accept" on the reverse side, the hirer assumes the obligation to payment of a supplementary fee in accordance with currently valid price list. Otherwise, in the case of damages to the rental vehicle, liability in accordance with Point 2 of the Hertz Rental Conditions. The limitation of liability does not exempt from liability for damages in the case of grossly negligent or deliberate contravention of the rental conditions, legal regulations or insurance conditions.

Personal Accident Insurance

By initialing in the box "accepted" on the reverse side, the customer is committing himself to pay an additional fee as per valid price list. Hereby, Renter agrees to pay an additional fee according to the conditions of insurance, which may be inspected by Hertz: DM 40.000,- in case of death / DM 40.000,- for total invalidity / DM 1.000,- for medical expenses. If two or more authorised persons are travelling, the above amounts will be increased by 50% according to the conditions of insurance.

Allianz Versicherung, Am Handelshof 1, 4300 Essen

AVIS AUTOVERMIETUNG RENT A CAR

- 15 -

ANLAGE K 10



RENTAL
AGREEMENT

AVIS AUTOVERMIETUNG GMBH
ESCHERSHEIMER LANDSTR.55
D-6000 FRANKFURT/M

VERTRAG NUMMER:
BEI SCHRIFTWECHSEL UND
ZÄHLUNGEN BITTE DIESE
NUMMER ANGEBEN

657607

(1) VERTRAGSNUMMER	(2) VERMIETSTATION	(3) UWA-NUMMER	(4) ERGÄNZER
657809073	HAM	7695413	9040
(5) WAGEN-TYP	(6) GRUPPE	(7) LAND/POLIZ. KENNZEICHEN	(8) VERLEHRETE NACHNAME (STATION)
GRY OPEL VECT 4DR C DE WIPU229			HAMBURG APT DE
(9) ANWISCH - KREDITKARTE	(10) GEMEINSCHAFTL. / NETZ (GUT)		

(12) RATEN-CODE	WÄHRUNG	MIT DER ANGEZEIGTEN RATE VERBUNDENE SONDERBEDINGUNGEN (SOPERN NACHSTEHEND ANGEZEIGT) WERDEN VON MIETER MIT SEINER UNTERSCHRIFT ANGEKANNT.	FREE KM
OT/C	DMK		
DISCOUNT	PRO STUNDE	PRO TAG	PRO WOCHE
15	0104.39	104.39	104.39
ZUSÄTZLICHE TAGE		PRO KM	
1.04		1.04	
MIN 3 HRS			

BEZUGL. ANFAHRT	BEZUGL. ANFAHRT	BEI RÜCKGABE DES FAHRZEUGES MIT NICHT VULLEN TANK WERDEN ANFALLENDE KOSTEN IN RECHNUNG GESTELLT (SIEHE ABS. 7.5).
1	8	

(14) ANNO-NUMMER	(14 A) BEMERKUNGEN
0855801	DRIV.K. BARBARA
(16) RECHNUNGSANSCHRIFT / NAME DES MIETERS	
CR	
S	, GERD

HAMBURG

(16) FÜHRERSCHNITT-NUMMER	(17) PARKPLATZ-NR.
(18) VORNAME-NUMMER	(19) RESERVIERUNGS-NUMMER

(20) WENN DIE FORDERUNG AUS DIESEM MIETVERTRAG MIT EINER KREDITKARTE BEZAHLT WIRD, GILT MEINE NACHSTEHENDE UNTERSCHRIFT ALS ERMACHTIGUNG, DEN GESAMTEN RECHNUNGSBETRAG MEINEM KONTO BEI DER KREDITKARTENORGANISATION ZU BELASTEN.
ICH ERKÄNNTE ERMÄCHTIGUNG, DASS MEINE PERSÖNLICHEN DATEN SOWEIT SIE ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG ERFORDERLICH SIND, ENTSPRECHEND DEM BUNDES DATENSCHUTZGESETZ VON AVIS AUTOVERMIETUNG GMBH UND ANDEREN AVIS-GESellschaften GESPEICHERT UND ÜBERMITTELT WERDEN DÜRFEN. ICH HABE DIE BEDINGUNGEN AUF BEIDEN SEITEN DES MIETVERTRAGES ZUR KENNNTNIS GENOMMEN UND ERKÄNNE DIESE AN.
DER MIETER HAFTET FÜR ALLE PARK- UND VERKEHRSÜBERTRETUNGEN

AVIS

X UNTERSCHRIFT DES MIETERS

(22) GEBURTS-DATUM	(23) AUSWEIS- / REISEPASS-NUMMER	LAND
(24) GEBURTS-ORT		LAND
(25)	(26)	(27)
ZUNOV9087M1054058		
(28)	(29)	(30)
STATIST.		
(31) LETZTE UWA-NUMMER	(32) KM-ANFANG	(33) KM-BEENDIGUNG
(34) UWA-NACHTR. DATUM / ZEIT	(35) BETRAG	
(36) ORIGINAL-VERMIETSTATION	(37) VERLÄNGERT BIS	(38) PERSONAL-NR.
(39) DATUM		

7635

KONTROLL-NUMMER

1

* DOCUMENT IUR GÜLTIG FÜR
VERKEHRER 19706 001 00000000

VORDEUTLICH RECHNUNGSABWICKLUNG

Österreichische Bundesregierung

- Der Mieter hat das Fahrzeug in einwandfreiem Zustand mit allem Zubehör (Autotelefon, Werkzeug, Ersatzrad usw.) und vollem Kraftstofftank übernommen und wird es im gleichen Zustand mit allem Zubehör und den Wagenpapieren der umseitig angegebenen Rückgabestation zu dem dort angegebenen Zeitpunkt zurückgeben. Bei erheblichem Vertragsverstoß ist auf Verlangen der Vermieterin das Kfz vorzeitig zurückzugeben.
- Das Fahrzeug darf außer vom Mieter mit seiner Zustimmung von seinem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer und von einem Mitglied seiner Familie geführt werden, wenn der Fahrer Inhaber eines gültigen Führerscheins ist. Bei jeder Fahrzeugüberlassung an Dritte haftet der Mieter für das Verhalten des bzw. der Dritten.
- Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Nicht gestattet sind Geländefahrten, Fahrschulungen sowie die Vorbereitung oder Teilnahme an Wettbewerbsveranstaltungen und jede andere zweckfremdende Nutzung. Das Fahrzeug darf nicht bei der Einnahme von Alkohol oder Drogen geführt, nicht zu gefährlichen Manövern benutzt werden, um Fahrgäste gegen Entgelt zu befördern oder ein Fahrzeug abzuschieben. Das Ziehen eines Anhängers ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der im Kfz-Schein angegebenen Anhängerhöchstlasten gestattet, soweit das Fahrzeug und der Anhänger mit den dafür erforderlichen Vorrichtungen ausgerüstet sind.
- Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, sind das Lenkradschloß und die Türen verschlossen zu halten; ferner sind etwa anwendbare besondere Bestimmungen für das Abstellen von Utw's zu beachten. Der Mieter hat zudem die maßgebenden Bedienungsanweisungen zu beachten, insbesondere den vorgeschriebenen Treibstoff zu tanken. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen; die Beweislast für fehlendes Verschulden trägt der Mieter.
- Der Mieter ist verpflichtet, die für den jeweiligen Einsatz des gemieteten Fahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, einschließlich der Bestimmungen des Güterkraftverkehrs. Dies gilt insbesondere für die Beförderungs- und Begleitpapiere sowie für das persönliche Kontrollbuch und die Benutzung des Fahrschreibers. Bei Auslandsfahrten ist der Mieter verpflichtet, die dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Bei einem Unfall hat der Mieter dafür zu sorgen, daß alle zur Beweissicherung und Schadenminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, namentlich, daß:
 - Namen und Anschrift von Unfallbeteiligten und Zeugen, sowie die polizeilichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge festgehalten,
 - kein Schuldenerkenntnis abgegeben, keine Haftungsübernahme erklärt und keine Erklärungen mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgegeben und
 - angemessene Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug getroffen werden; ferner, daß
 - unverzüglich die Polizei verständigt wird und er sich nicht vor Abschluß der polizeilichen Unfallaufnahme vom Unfallort entfernt (Unfallflucht) sowie daß
 - der Vermieter unverzüglich ein detailliertes schriftliches Unfallbericht gegeben wird.
- Der Mieter wird die Kosten für den verbrauchten Treibstoff tragen und an die Vermieterin die folgenden Beträge zahlen:
 - Kilometergebühren für die zurückgelegte Strecke zu den umseitigen Sätzen;
 - Zugeldbühren, ggf. Gebühren für die erweiterte Haftungsbeschränkung und für die Inassenunfallversicherung zu den umseitig aufgeführten Sätzen und anfallende Rückführkosten;
 - Kosten für Benzin und den Benzinungsservice bei Rückgabe mit nicht vollem Tank; ein auf die Position a-c im Land des Vermieters anfallenden Steuern einschließlich Umsatzsteuer sowie alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind auf Verschulden der Vermieterin zurückzuführen;
 - alle Kosten, die der Vermieterin durch die Eintreibung von fälligen Forderungen gegen den Mieter entstehen.
- Der Mieter und jeder berechtigte Fahrer ist durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens in der Höhe gedeckt, die im Zulassungsland des Fahrzeuges gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind von dieser Haftpflichtversicherung nicht gedeckt.

- Wenn die in den Abschnitten 1-6 enthaltenen Bestimmungen für die Haftung der Mieter für Schäden, die eine übliche Teilkaskoversicherung deckt, Höhe einer Selbstbeteiligung von DM 300,- und nicht für Nutzungsausfall, weiter für einen Schaden nur bis zu der in der jeweils gültigen Preisliste im DM-Höhe. Vorbehaltlich des nachfolgenden Abschnitts 10, kann der Mieter auf Haftung durch eine Vereinbarung der erweiterten Haftungsbeschränkung verzichten.
- Der Mieter haftet uneingeschränkt für alle Schäden, Gebühren, Strafen und auf Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung von Sachen Dritter (zum Beispiel austauschbare Chemikalien etc.) im Zusammenhang mit Benutzung des Fahrzeuges nach diesem Mietvertrag zurückgehen, ferner für die Leasing-entstehenden Schäden, zum Beispiel schlechtes Versahren, der Verschleiß. Darüber hinaus haftet der Mieter uneingeschränkt für alle oder großenteils verursachten Schäden an oder im Fahrzeug, an anderen Schäden, die durch das Nichtbeachten von Vorschriften, von Bedienungsanweisungen oder Schäden am Fahrzeug, die durch Nichtbeachtung der Bedienungsanweisungen verursacht sind. Die Beweislast für fehlendes Verschulden trägt der Mieter.
- Der Mieter stellt die Vermieterin von jeder Haftung für Schäden an Gegenständen frei, die vom Mieter oder jemand anderem vor oder während der Mietdauer oder nach Rückgabe des Fahrzeuges an die Vermieterin in dem Fahrzeug, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind sowie für Schäden, verpasst oder unterlassener Zustellung des Fahrzeuges entstehen. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Kosten und Ansprüchen freistellen, die in diesem Zusammenhang gegen die Vermieterin geltend gemacht werden.
- Auf Wunsch des Mieters wird die Vermieterin ihm im Namen ihrer Versicherungsgesellschaft eine Inassen-Unfall-Versicherung gemäß den Angaben in der jeweils gültigen Preisliste vermitteln.
- Die Vermieterin bemüht sich, Fehler oder Störungen an dem Fahrzeug zu vermeiden, übernimmt jedoch dafür keine Haftung nach Übernahme des Fahrzeuges und für entstehende Verluste oder Schäden des Mieters oder Dritter.
- Bei Überschreitung der umseitig festgelegten Mietdauer (2) zahlt der Mieter für den eingetragenen Tag der Überschreitung den vereinbarten Tarif. Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches durch die Vermieterin ist durch nicht ausgeschlossen.
- Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht; die Ansprüche aus diesem Vertrag verfallen in 2 Jahren. Ist eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar, so wird sie durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung auf zulässige Weise möglichst nahe kommt.
- Autotelefon: Die Zahlen in den Feldern 32, 34 und 36 betreffen bei den Formulare Vehicle Transfer Contract oder B) Autotelefon-Mietvertrag die Telefonnummern. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche während der Mietdauer verbrauchten Telefonkosten zu bezahlen. Die Belastung wird im Falle der Verwendung des Formulars A) auf dem Fahrzeugmietvertrag vorgenommen. Das Autotelefon ist Bestandteil des Mietwagens und unterliegt den für das jeweilige Fahrzeug geltenden Versicherungs- und Mietbedingungen. Es gilt auch hier der Abschnitt 9) der Vertragsbedingungen.
- Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Ist diese Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar, soll das Gericht zuständig sein, welches für die jeweils beklagte Partei zuständig ist.

Geschäftsführer: Dr. Dietmar Kabitz, Walter Wille
Ammergaterstraße Frankfurt am Main HRB 16206
Hauptverwaltung: Eschersheimer Landstraße 55, Postfach 11 01 31
D-6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: (0 69) 15 37-0

Bestimmungen zur Überführung von Avis-Fahrzeugen (nur für Avis-interne Zwecke)

- Vor jeder Übernahme hat der Fahrer das Fahrzeug auf eventuelle Schäden und Betriebsbereitschaft zu überprüfen. Der Antritt der Fahrt darf nur erfolgen, wenn die Betriebsbereitschaft gewährleistet ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten in die Werkstatt zur Durchführung von Reparaturen. Festgestellte Schäden müssen vor Übernahme des Fahrzeuges auf dem Überführungsformular (VTC = Vehicle Transfer Contract oder NRT = Non Revenue Ticket) vermerkt oder vom Personal der Übernahme-Station (Sending Station) bestätigt werden. Das Überführungsformular (VTC, NRT) ist vollständig auszufüllen.
- Das Fahrzeug ist auf dem kürzesten Weg an den Bestimmungsort zu überführen. Bei willkürlichen Abweichungen und daraus resultierender Mehrkilometer wird Avis dem Fahrer den pro-Satz der jeweiligen Fahrzeuggruppe für jeden gefahrenen km in Rechnung stellen. Ein solches Abweichen vom kürzesten Weg gilt auch nach Berechnung der Mehrkilometer als mißbräuchliche Verwendung im Sinne des Absatzes 5 dieser Bestimmungen.
- Die Ablieferung des Fahrzeuges soll möglichst während der Öffnungszeiten der Empfangsstation (Receiving Station) erfolgen. Endkilometerstand sowie Ablieferungsdatum und -zeit sind von der Empfangsstation zu bestätigen und, wenn möglich, abzustempeln zu lassen. Wenn die Auskunft auf eine Zeit fällt, während der die Empfangsstation geschlossen ist, sind Fahrzeug, Fahrzeugschlüssel und Dokumente an einem Ort gemäß vorhergegangener Vereinbarung zu deponieren, spätestens jedoch zum nächsten Arbeitsbeginn der Empfangsstation abzuliefern. Sofern das Fahrzeug und/oder Fahrzeugschlüssel oder Dokumente verspätet abgeliefert werden, haftet der Fahrer für die Mehrzeit den derzeit gültigen Mietwagentarif des Fahrzeuges. Eine spätere Ablieferung gilt auch bei Verrechnung als mißbräuchliche Benutzung im Sinne des Absatzes 5 dieser Bestimmungen.
- Polizeiliche Vorschriften im Straßenverkehr sind strikt einzuhalten. Für Verkehrsübertretungen haftet ausschließlich der Fahrer.
- Die AVIS-Autovermietung GmbH behält sich das Recht vor, im Falle eines Unfalles den Fahrer für den gesamten Schaden haftbar zu machen, wenn dem Fahrer Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In diesem Falle haftet der Fahrer prozentual für jeden Schaden. Umweltschäden, Überschreitung des vereinbarten Rückgabetermins und das unerlaubte Mithelfen von Drittpersonen und/oder Transportgütern gehen als mißbräuchliche Benutzung.

- Im Falle eines Unfalles ist, wenn immer möglich, auf eine polizeiliche Unfallaufnahme zu bestehen. Der den Fahrzeugdokumenten beigelegte Unfallbericht ist vollständig auszufüllen. Der Fahrer ist verpflichtet, während der Mietdauer verbrauchte Telefonkosten zu bezahlen. Die Belastung wird im Falle der Verwendung des Formulars A) auf dem Fahrzeugmietvertrag vorgenommen. Das Autotelefon ist Bestandteil des Mietwagens und unterliegt den für das jeweilige Fahrzeug geltenden Versicherungs- und Mietbedingungen. Es gilt auch hier der Abschnitt 9) der Vertragsbedingungen.
- Ohne Zustimmung von AVIS ist das Mithelfen von Drittpersonen, Tieren und Transportgütern untersagt (mit Ausnahme von Personen, Tieren und Transportgütern, die betrieblicher Notwendigkeit mitgenommen werden müssen). Dies gilt ausnahmslos für alle Überführungen von AVIS-Fahrzeugen. Das Fahrzeug darf unter keinen Umständen von einer anderen, als der auf dem Überführungsformular eingetragenen Person gefahren werden.
- Der Unfallversicherungsschutz richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Unfall-Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen.
- Die Versicherung umfaßt die ganze Zeit der Tätigkeit einschließlich Hin- und Rückfahrt.
- Werden dennoch unerlaubt Drittpersonen i. S. von Abs. 7 mitgenommen, ist nicht versichert.
- Das Fahrzeug ist bei einem Aufenthalt und nach Ablieferung immer abzuschieben und mitgeführte Sachen haften AVIS nicht.
- Die Entlohnung, wenn vereinbart, wird ausnahmslos nur für den kürzesten Weg zwischen den Stationen berechnet. Sie gilt als Einkommen gemäß dem Einkommensteuergesetz und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen zur Sozialversicherung. Im übrigen wird der Fahrer für Schäden, ausnahmslos gegen Quittungen, von Avis nach feststehendem Tarif bezahlt. Die Abrechnung erfolgt in DM nach Beendigung des Fahrer-Vertrages. Die Regelungen im Auslieferungsvertrag an Ort der Ablieferung gelten auch für die Abrechnung. 30 Tage nach Ablieferung des Fahrzeuges wird der Fahrer über den Anspruch auf die Kilometerleistung informiert. Der Fahrer ist verpflichtet, die Kilometerleistung zu bestätigen. Andernfalls gelten die Kilometerleistungen nach dem auf dem Überführungsformular festgehaltenen Wert.
- Bei Zuwiderhandlung gegen obige Vorschriften behält sich AVIS das Recht vor, den Fahrer für Schäden oder Verluste voll haftbar zu machen.

AVIS AUTOVERMIETUNG RENT A CAR

MIETVERTRAG



Avis bevorzugt
Opel.

VERTRAG NUMMER:

BEI SCHRIFTVERKEHR UND
ZAHLUNGEN BITTE DIESE
NUMMER ANGEBEN.

7141731

(2) VERTRAG NUMMER		(3) VERMIETSTATION		(4) MVA-NUMMER		(5) EIGENTUMER		(6) RÜCKGABE-STATION BONN DE		ZU ZAHLENDER BETRAG 510.73		
(7) WAGENTYP			GRUPPE		(8) LAND/POLIZ. KENNZEICHEN		(9) VEREINBARE RÜCKGABE (STATION)			(10) VEREINBARE RÜCKGABE (DATUM/ZEIT) 29 JAN 91 / 1200		
(11) ABDRUCK - KREDITKARTE								(56) GENEHMIGUNGS-NR. / BETRAG (OUT)		(70) GENEHMIGUNGS-NR. / BETRAG (IN)		
								KM-STAND GEMÄSS KM-ZÄHLER		(31) DAUER 0 DY 7 HR		
								(32) KM ANKUNFT 505	(33) ANKUNFTSDATUM / -ZEIT D 29 JAN 91 / 1700			
								(34) KM ABFAHRT 256	(35) ABFAHRTSDATUM / -ZEIT 29 JAN 91 / 0903			
								(36) KM GEFahren	256 @ 1.75 +		448.00	
RATEN	(12) RATEN-CODE		WAHLUNG		MIT DER ANGEZEIGTEN RATE VERBUNDENE SONDERKONDITIONEN (SO FERN NACHSTEHEND AUFGEFÜHRT) WERDEN VOM MIETER MIT SEINER UNTERSCHRIFT ANERKANNT		FREIE KM		(37) STUNDEN			
	DISCOUNT		PRO STUNDE		PRO TAG		PRO WOCHE		ZUSÄTZLICHE TAGE		PRO KM	
											(38) TAGE	
											(39) WOCHEN	
											(40)	
										.01 +		01
DETANK ABFAHRT 1-8		DETANK ANKUNFT 1-8		BEI RÜCKGABE DES FAHRZEUGES MIT NICHT VOLLEM TANK WERDEN ANFALLENDE KOSTEN IN RECHNUNG GESTELLT (SIEHE ABS. 7 C).				(41)		67/G +		
(13) KONTAKTADRESSE / ZUSATZINFORMATIONEN								(42)				
(14) AWD-NUMMER				(14 A) BEMERKUNGEN				(44) IATA / ATC / AAM-NR.		(43) ZWISCHENSUMME 448.01		
(15) RECHNUNGSANSCHRIFT / NAME DES MIETERS WILFRIED RNS LUFTHANSA AIR FLUG GMBH AWD - NEU ISENBURG								(44 A) JA COMM.		(44 B) .%		
								(45) SONSTIGE GEBÜHREN / CODE		(46) ZEIT + KM 448.01		
								(47) ÜBERFUHR.-GEB.		(48) ZUSTELL.-GEB.		
								(49) ABHOL.-GEB.		+		
(51 A) MIETER WÜNSCHT HAFTUNGSBEFREIUNG								(50) BETÄTIGUNG		+		
JA NEIN RATE PRO TAG								(51) SELBSTBETÄTIGUNG		+		
(55 A) MIETER WÜNSCHT INSASSENUNFALLVERSICHERUNG								(52) INSASSENUNFALL-VERSICHERUNG		+		
JA NEIN RATE PRO TAG								(53) NETTO-BETRAG OHNE MWST		448.01		
(55 B)								(54) MWST. *		62.72		
								(55)				
								(56)				
(21) VORAUSZAHLUNG BAR SCHECK VOUCHER								(57) GESAMT-BETRAG		510.73		
								(58) ABZUGLICH O. ETC.		-		
								(59) ZWISCHENSUMME		510.73		
								GESAMTVORAUSZAHLUNG		-		
(22) GEBURTSDATUM								(23) AUSWEIS- / REISEPASS-NUMMER		LAND		
(24) GEBURTSORT										LAND		
(25)								(26)		(27)		
(28) STATISTIK B L								(29)		(30)		
(76) LETZTE MVA-NUMMER								(77) KM-ANKUNFT		(78) KM-GEFahren		
(79) UMTAUSCH DATUM / ZEIT								(80) BETANKUNG		(81)		
(83) ORIGINAL-VERMIETSTATION								(71) VERLANGERT BIS		(72) PERSONAL-NR.		
								(73) DATUM				
								(82) RÜCKZAHLUNG ERHALTEN X		(85) CASH REFUND CHECK-IN CURRENCY		
								RÜCKZAHLUNG NO				
								(86) ENO		(87) PERSONAL-NR. IN 10974		
								(86) PERSONAL-NR. OUT				
KONTROLL-NUMMER								VORBEHALTLICH RECHNUNGSKONTROLLE				

x **ABSCHRIFT** **AVIS**

UNTERSCHRIFT DES MIETERS

VRV
REA

33 76

AVIS AUTOVERMIETUNG **RENT A CAR**

MIETVERTRAG



Avis bevorzugt Opel.

AVIS AUTOVERMIETUNG GMBH
ESCHERSHEIMER LANDSTR. 55
D-6000 FRANKFURT/M
02203-402343

RENTAL
AGREEMENT

VERTRAG NUMMER:

BEI SCHRIFTVERKEHR UND
ZAHLUNGEN MITTE DIESE
NUMMER ANGEBEN.

65840260

(2) VERTRAGS-NUMMER: 658402603
(3) VERMIETSTATION: CGN
(4) MYA-NUMMER: 7667306
(5) KONTAKT-NR.: 9040

(7) KUNDENTYP: BLU VOLK GOL6 4DR
(8) LAND/POLIZ. KENNZEICHEN: DE WIUS308

(6) VERRECHNETE RUCKSUMME (STATION): DUESSELD. APT DE

20.11.1981

(11) ADDRESS - KREDITKARTE

(10) BEZUGSNUMMER-ADR. / VERTRAG (GRUPP)

(24) KM ABFERTIGT: 18581
(25) KUNDENTYP: 1

(12) RATES CODE	(13) RATES	(14) FREI KILOMETER
U176	DMH	277
DISCOUNT	PRO STUNDE	PRO TAG
15	0 78.07	78.07
DISCOUNT	PRO WOCHE	ZUSATZLICHE TAGE
15	0 78.07	78.07
DISCOUNT	PRO TAG	PRO WOCHE
15	0 78.07	78.07
DISCOUNT	PRO WOCHE	ZUSATZLICHE TAGE
15	0 78.07	78.07
DISCOUNT	PRO TAG	PRO WOCHE
15	0 78.07	78.07

BEI RÜCKGABE DES FAHRZEUGES MIT NICHT VOLLEM TANK
WERDEN ANFALLENDE KOSTEN IN RECHNUNG GESTELLT. (SIEHE ABS. 7.3.)

(13) KONTAKT-ADRESSE / ZUSATZINFORMATIONEN

(14) ANW-NUMMER: 0855801

(14 A) BEMERKUNGEN

(44) WTA / ATC / AAB-ADR.

(15) RECHNUNGSABSCHEIDUNG / NAME DES MIETERS: AV872164460018R

NA

(44 A) JA COORD.

(46) SONSTIGE GEBÜHREN / CODE

(47) WERBUNG-GEH.

(48) ZUSTELL-GEH.

(49) ABHOL-GEH.

(51 A) MIETER WÜNSCHT RAUFUNGSBEFREIUNG

JA

NEIN

RATE PRO TAG

26.32

5000.00

(51 A) MIETER WÜNSCHT UNFALLVERSICHERUNG

JA

NEIN

RATE PRO TAG

7.72

(55 B)

X

.00

(54) BRIST.

14.000.

(16) FIRMENSTAMPEN-NUMMER

(17) PARKPLATZ-ADR.

(18) WIZARD EXPRESS-NUMMER

(19) RESERVIERUNGS-NUMMER

(20) DIE FORDERUNG AUS DIESEM MIETVERTRAG MIT EINER KREDITKARTE BEZAHLT WIRD, GILT MEINE
NACHFOLGENDE UNTERSCHRIFT ALS ERMACHTIGUNG, DEN GESAMTEN RECHNUNGSBETRAG MEINEM KONTO
BEI DER KREDITKARTENORGANISATION ZU BELASTEN.

ICH UND DARMIT EINVERSTANDEN, DASS MEINE PERSÖNLICHEN DATEN SOWEIT SIE ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG ERFORDER-
LICH SIND, ENTSPRECHEND DEM BUNDESDATENSCHUTZGESETZ VON AVIS AUTOVERMIETUNG GMBH UND ANDEREN AVIS-
GESELLSCHAFTEN GESPEICHERT UND ÜBERMITTELT WERDEN DÜRFEN. ICH HABE DIE BEDINGUNGEN AUF BEIDEN
SEITEN DES MIETVERTRAGES ZUR KENNUNG GEDRUCKT UND ERKENNE DIESE AN.

DER MIETER HAFTET FÜR ALLE PARK- UND VERKEHRSVERSTÖßUNGEN

x **ABSCHRIEFT** **AVIS**

UNTERSCHRIFT DES MIETERS

(22) GEBURTS-DATUM: 010CT58
(23) AUSWEIS- / REISEPASS-NUMMER: LAND

(24) GEBURTS-ORT: LAND

(25) WVVZZZ16ZLW773900
(26) STATIST. B L (27) (28) (29)

(30) (31) (32) (33) (34) (35)

(36) LETZTE MYA-NUMMER (37) KM-ANLUF (38) KM GEFÄHREN (39) ZAHL. UNGET. FAHRZ. (40) LETZTE MYA-NUMMER

(41) MYA-NUMMER / ZEIT (42) MYA-NUMMER

(43) ORIGINAL-VERMIETSTATION (44) VERLÄNDERT BIS (45) PERSONAL-NR. (46) DATUM

(47) KONTROLL-NUMMER

(48) PERSONAL-NR. 12640

VORHALTENDE RECHNUNGSABSCHEIDUNG

* UNTERSCHRIFT NUR GÜLTIG FÜR
VOLLSTÄNDIGEN ABGABE DES FAHRZEUGES

AVIS AUTOVERMIETUNG **RENT A CAR**

MIETVERTRAG



AVIS AUTOVERMIETUNG GMBH
ESCHERSHEIMER LANDSTR. 55
D-6000 FRANKFURT/M
069-6903263

VERTRAG NUMMER:

BEI SCHRIFTVERKEHR UND
ZAHLUNGEN BITTE DIESE
NUMMER ANGEBEN.

6581802

(2) VERTRAGSNUMMER 658180283	(3) VERMIETSTATION FRA	(4) MVA-NUMMER 7684670	(5) EIGENTUMER 9040
(7) WAGEN-TYP GRY AUDI 80S 4DR C DE WIKW450		(8) VERMIETWARTS-NUMMER (STATION) NUERNBERG APT DE	
(11) ABDRUCK - KREDITKARTE		(10) GEBÜHRENBEST.-NR. / BETRAG (RGT)	

(12) RATEN-CODE L17C	WÄHRUNG DMK	MIT DEN ANGEZEIGTEN RATEN VERBUNDENE SONDERBEDINGUNGEN (KAPUTT GACH- STERNUNG ANFORDERUNG) WENN VON MIETER MIT BEIDER UNTERSCHRIFT ABGEKÜRZT.		FREE KM ONL
DISCOUNT 15 0	PRO STUNDE	PRO TAG	PRO WOCHE	ZUSÄTZLICHE TAGE PRO KM
N 1 HRS MAX 4 HRS				
PERIOD RATE= 115.36				

DETAILL
ANFANG
1-8

8

BEI RÜCKGABE DES FAHRZEUGES MIT NICHT VOLLEM TANK
WERDEN ANFALLENDE KOSTEN IN RECHNUNG GESTELLT. (SIEHE ABS. 7.C).

(15) KONTAKTADRESSE / ZUSATZINFORMATIONEN

(14) ANM-NUMMER
0855801

(14 A) BEMERKUNGEN
7/92

(16) RECHNUNGSABSCHRIFT / NAME DES MIETERS
AV872164460013R

(44) WTA / ATC / AAB-NR.
(44 A) JA NEIN CORR.
(46) SONSTIGE GEBÜHREN / CODE
(47) ÜBERFÜHR.-GEB. (48) ZURTEIL.-GEB. (49) ANM.-GEB.

(51 A) MIETER WÜNSCHT HAFTUNGSFREIBERHEIT		RATE PRO TAG 28.95	(51) SERIENNUMMER 5500.00
JA X	NEIN		
(56 A) MIETER WÜNSCHT UNFALLSCHADENSVERSICHERUNG		RATE PRO TAG 7.72	(56 B) BROSCH. 14.000
JA X	NEIN		
(55 B)		X	.00

(18) FÜHRERSCHEN-NUMMER	(17) PARKPLATZ-NR.
(19) WIZARD EXPRESS-NUMMER	(16) RESERVIERUNGS-NUMMER 24597587-DE-0 C

(20) DIE FORDERUNG AUS DIESEM MIETVERTRAG MIT EINER KREDITKARTE BEZAHLT WIRD, GILT MEINE
NACHFOLGENDE UNTERSCHRIFT ALS ERMACHTIGUNG, DEN GESAMTEN RECHNUNGSBETRAG MEINEM KONTO
BEI DER KREDITKARTENORGANISATION ZU BELASTEN.
ICH BIN DAMIT EINVERSTANDEN, DASS MEINE PERSÖNLICHEN DATEN SOWEIT SIE ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG ERFORDER-
LICH SIND, ENTSPRECHEND DEM DATENSCHUTZGESETZ VON AVIS AUTOVERMIETUNG GMBH UND ANDEREN AVIS-
GESSELLSCHAFTEN GESPEICHERT UND ÜBERMITTELT WERDEN DÜRFEN. ICH HABE DIE BEDINGUNGEN AUF BEIDEN
SEITEN DES MIETVERTRAGES ZUR KENNTRIS GEKOMMEN UND ERKENNE DIESE AN.
DER MIETER HAFTET FÜR ALLE PARK- UND VERKEHRSÜBERTRETUNGEN

x **ABSCHRIFT** **AVIS**

UNTERSCHRIFT DES MIETERS	
(22) GEBURTSDATUM	(23) AUSWEIS- / REISEPASS-NUMMER
(24) GEBURTSORT	LAND
(25) ZULASSUNGXXOCT90X	(26) (27)
(28) STATISTIK B L	(29) (30)

(70) LETZTE MVA-NUMMER	(77) KM-ANKUNFT	(78) KM GEFÄHREN	(74) ZAHL. UNGET. FÄHRZ.	(75) LETZTE UNTERSCHRIFT
(76) UNTERSCH. DATUM / ZEIT	(80) DETAILKUNST			
(69) ORIGINAL-VERMIETSTATION	(71) VERLÄSSTET NR.	(72) PERSONAL-NR.	(73) DATUM	

KONTROLL-NUMMER

16A

Sixt
Autovermietung

Budget
rent a car

MIETVERTRAGS K O P I E Nr. 117000513 4

Übergabe: 27.04.1991 10.40 MUENCHEN
Rückgabe: 30.04.1991 10.40 MUENCHEN
km-Stand: 16359 Telefon: 0
Fahrzeug steht auf P

Kunden-Nr :
Int.Kz : 0012302109
Amtl.Kz : M -YE 7803
Fahrzeugtyp: VECTRA GL 1
Order-Nr. :

Fahrer:
E . HORST
D 8000 MUENCHEN

Mieter: Firma
Lufthansa Air Plus
Odenwaldstraße 19
6078 Neu-Isenburg 1

Geb.Dat: Führerschein:
Tarif : PKW Gr. T

Agent:

Tagespreis 3 1 262,28 DM
Insassen 3 1 5,26 DM

Vollkasko 3 1 33,33 DM

Zahlungsart: AP

Unterschrift: (Preise zuzügl. 14 % MWSt)

Die Vertragsbedingungen liegen im Vermietbüro auf.
Es bediente Sie Herr W

Ich akzeptiere die gültigen Vertragsbedingungen der Kreditkartengesellschaft
Gerichtsstand ist München.

Sbt Aktiengesellschaft, Hauptverwaltung
Dt.-Carl-von-Linde-Str. 2, 8023 München-Pollach
Telefon 0 89 / 7 91 07-1, Telex 5 22 733 sbt d
Telefax 0 89 / 7 91 07-2 82, Btx = 33 660 #

Bankverbindungen:
Bayern. Vereinsbank AG München, Kto.-Nr. 207 030, BLZ 700 202 70
Commerzbank AG München, Kto.-Nr. 2 117 448, BLZ 700 400 41
Deutsche Bank AG München, Kto.-Nr. 8 333 900, BLZ 700 700 10
Dresdner Bank AG München, Kto.-Nr. 605 309 900, BLZ 700 800 00

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Karl J. Dersch
Vorsitzender des Vorstands: Erich Sibt
Vorstand: Edgar Schmeid, Manfred Stamm
Sitz der Gesellschaft: München-Pollach
Eingetragen in das Handelsregister München HRB 79160

162



BITTE NICHT VERSCHICKEN

CHECK-IN-REPORT - K O P I E

Firma
Herr/Frau
Lufthansa Air Plus
Servicekarten GmbH
Odenwaldstraße 19
6078 Neu-Isenburg 1

Pullach, den 10.05.1991
KdNr: Rech-Nr.:
Auftr: Vorh. MV:
Fahrername: E HORST
Kennzeichen: DD12302027 M -YE 7879
Berechnet: PKW PKW-TARIF
VoNr: Gruppe: T
Zahlungsart: AP

Übergabe: 27.04.1991 / 09.11 km: 16306 Ort: MASTER-M2-50
Rückgabe: 27.04.1991 / 18.00 km: 16500 Ort: MASTER-M2-50

Tagespreis	1	1	86,84	86,84	DM
Kilometer	194	1	0,87	168,78	DM
Vollkasko	1	1	33,33	33,33	DM
Insassen	1	1	5,26	5,26	DM
Summe Netto				294,21	DM
Mehrwertsteuer	14,00	%		41,18	DM
Summe Brutto				335,39	DM

Rechnungsbetrag

335,39 DM

Wir danken für Ihre Buchung.

Der Rechnungsbetrag wird von Ihrem AIR PLUS Konto abgebucht.

Sixt Aktiengesellschaft, Hauptverwaltung
Dr.-Carl-von-Linde-Str. 2, 8023 München-Pullach
Telefon 089/79107-1, Telex 522 733 sed d
Telefax 089/79107-2 82, Btx +33 660 #

Bankverbindungen:
Bayern. Vereinsbank AG München, Kto.-Nr. 207 030, BLZ 700 202 70
Commerzbank AG München, Kto.-Nr. 2 117 448, BLZ 700 400 41
Deutsche Bank AG München, Kto.-Nr. 6 333 900, BLZ 700 700 10
Dresdner Bank AG München, Kto.-Nr. 605 309 900, BLZ 700 800 00

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Karl J. Dersch
Vorsitzender des Vorstands: Erich Sixt
Vorstand: Edgar Schmid, Manfred Sturm
Sitz der Gesellschaft: München-Pullach
Eingetragen in das Handelsregister München 1502 70150

Bargeldfreies Telefonieren mit der integrierten Telekarte.

Telefonchip und Abrechnungsservice.

Die Lufthansa Frequent Traveller Card AirPlus ist mit dem Telefonchip integriert. Dies ermöglicht Ihnen unbegrenztes, bargeldfreies Telefonieren an den Ferntelefonen der Deutschen Bundespost sowie von den USA nach Deutschland über Operator.

Die Kosten der Telefoneinheiten belasten wir Ihnen auf Ihrer AirPlus-Rechnung; somit können Sie nun Ihre Telefongespräche einfacher mit Ihrer Firma abrechnen.

Als Inhaber der Lufthansa Frequent Traveller Card AirPlus erhalten Sie das Bezugsrecht für die französische Telekarte, die Carte Pastel.

Die jährliche Grundgebühr für den Telefonchip der Deutschen Bundespost übernimmt Lufthansa für Sie.

Wichtiger Hinweis:

Sie nutzen Sie die Telefonfunktion Ihrer Karte erst dann, wenn Sie von der Deutschen Bundespost Ihre persönliche Geheimnummer (PIN-Code) erhalten haben.

Ohne die Eingabe dieses PIN-Codes kann Ihre Karte nicht als Telekarte eingesetzt werden.

Attraktive Sonderkonditionen bei Autovermietungen.

Für Fluggäste, die nach der Landung schnell ans Ziel kommen wollen, arbeitet Lufthansa weltweit mit führenden Autovermietungen zusammen.

← Inhaber der Lufthansa Frequent Traveller Card AirPlus können Sonderkonditionen bei den nachfolgenden Autovermietungen in Anspruch nehmen. →

Vorteile bei Avis.

Anlage K 1

Aufgrund einer Vereinbarung mit Avis bieten wir Ihnen weltweit Ermäßigungen auf die Mietpreise (Zeit- und Kilometerpreise), wie nachstehend angegeben.

Ermäßigung auf Normalraten:

Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin)	25 %
Westeuropa	20 %
Afrika, Mittlerer Osten	10 %
USA	-
Kanada	15 %
Asien, Pazifik	15 %
Lateinamerika, Karibik	15 %

Ermäßigung auf Spezialraten:*

Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin)	15 %
Westeuropa	15 %
Afrika, Mittlerer Osten	-
USA	-
Kanada	15 %
Asien, Pazifik	15 %
Lateinamerika, Karibik	15 %

*nicht auf Veranstalteraten.

Bitte weisen Sie sich bereits bei der Buchung und Anmietung des Wagens als Inhaber der Lufthansa Frequent Traveller Card AirPlus aus und nennen Sie Ihre Avis AWD-Nummer (auf der Rückseite Ihrer Karte).

Buchung über das Lufthansa Reservierungs-System zusammen mit Ihrem Flug oder bei Avis direkt zum Ortstarif: 01 30-77 33, in Frankfurt: 069-730081.

Vorteile bei Hertz.

Aufgrund einer Vereinbarung mit Hertz bieten wir Ihnen in der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin) eine Ermäßigung von 30 % auf rabattfähige Tarife (Zeit- und Kilometerpreise).

Bitte weisen Sie sich bereits bei der Buchung und Anmietung des Mietwagens als Inhaber der Lufthansa Frequent Traveller Card AirPlus aus und geben Sie die Hertz CDP-Nummer (auf der Rückseite Ihrer Karte) an.

Buchung über das Lufthansa Reservierungs-System zusammen mit Ihrem Flug oder bei Hertz direkt zum Ortstarif: 01 30-21 21.

Vorteile bei Sixt und Budget.

Aufgrund einer Vereinbarung mit Sixt bieten wir Ihnen in der Bundesrepublik Deutschland eine Ermäßigung von 30 % auf alle rabattfähigen Tarife.

Im Ausland erhalten Sie bei Budget die Sonderkonditionen des Corp-Rate-Gold-Tarifes.

Buchung über das Lufthansa Reservierungs-System zusammen mit Ihrem Flug oder bei Sixt direkt zum Ortstarif: 01 30-3366.

Tatbestand:

Die klagende Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs beanstandet als rabattrechtswidrig Verhaltensweisen der Beklagten, eines zum Lufthansakonzern gehörenden Kreditkartenunternehmens. Dem liegt folgendes zugrunde:

Die Beklagte gibt an Lufthansa-Kunden Service-Karten aus, die diese zur bargeldlosen Bezahlung von Waren und Dienstleistungen und zur Inanspruchnahme besonderer Serviceleistungen berechtigen. Um ihren Kunden Preisvorteile bei der Inanspruchnahme von Mietfahrzeugen bieten zu können, trat sie in geschäftliche Beziehungen zu Mietwagenunternehmen, und zwar zu Avis, Hertz und Sixt/Budget und schloß mit diesen sogenannte Großabnehmervereinbarungen. Darin (hier: Sixt) heißt es unter anderem:

- "1. AirPlus (= die Beklagte) wird in der Bundesrepublik Deutschland für mindestens DM 150.000,-- pro Jahr Anmietungen bei Sixt tätigen. Dafür gewährt Sixt der AirPlus für alle im Rahmen dieses Großabnehmervertrages getätigten Umsätze einen Nachlaß von 30 % auf Zeit- und Kilometergebühren für alle rabattfähigen Raten.
2. AirPlus gestattet Inhabern der Lufthansa Frequent Traveller Card und Frequent Traveller Card

AirPlus, im Namen und für Rechnung von AirPlus im Rahmen dieser Vereinbarung Mietverträge mit Sixt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzuschließen bis zu DM 5.000,-- pro Miete. ...

AirPlus haftet für Mietforderungen, die aus der Benutzung der Lufthansa Frequent Traveller Card und Frequent Traveller Card AirPlus innerhalb Deutschlands entstehen bis maximal DM 5.000,-- pro Vertrag.

3. Sixt erteilt AirPlus die Abrechnungen für die Mieten unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Preise.
4. AirPlus verpflichtet sich, an Sixt binnen zehn Tagen ab Rechnungseingang unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 vereinbarten Nachlässe den jeweiligen Rechnungsbetrag zu begleichen. ..."

Die Beklagte wies in einer 1990 bis 1992 zur Werbung für die Frequent Traveller Card AirPlus verwendeten Broschüre auf "attraktive Sonderkonditionen bei Autovermietungen" hin. Der Text im einzelnen ergibt sich aus der dem Urteilsauspruch beigelegten Anlage K 1 Seite 14 und 15.

Zu Beginn der Zusammenarbeit zwischen der Beklagten und den Mietwagenunternehmen wurden in den formularmäßig gestalteten Mietverträgen der Beklagten unter der Rubrik "Mieter" der Name und die Anschrift des Kartenkunden aufgeführt; die Rechnung wurde ebenfalls an diesen adressiert und enthielt

den Hinweis "Der Rechnungsbetrag wird von Ihrem AirPlus-Konto abgebucht". Nach Abschluß der Großabnehmervereinbarung wurde in den Mietvertragsformularen als Mieter entweder der Name des Kreditkarteninhabers sowie Firmenbezeichnung und Anschrift der Beklagten angegeben oder Name und Anschrift des Karteninhabers mit der Bezeichnung "Fahrer" überschrieben, Firmenbezeichnung und Anschrift der Beklagten dagegen mit "Mieter". Die Rechnung, von der der Kunde eine sogenannte "Check-in-Report-Kopie" erhält, wird auf die Beklagte ausgestellt. Zahlungen erfolgen stets in der Weise, daß die Beklagte dem jeweiligen Mietwagenunternehmen die Rechnungsbeträge gutschreibt und diese sodann ihrerseits von den Kartenkonten ihrer Kunden einzieht.

In einer neuen Broschüre der Beklagten vom August 1992 heißt es zum Thema Mietwagen:

"Die neue AirPlus Card verschafft Ihnen deutliche Preisvorteile bei Mietfahrzeugen. Unsere Verträge mit Avis, Hertz, Europcar und Sixt/Budget erlauben uns, Ihnen Fahrzeuge im In- und Ausland zu besonders günstigen Bedingungen zu vermieten."

Der Kläger hat im Verhalten der Beklagten eine Beteiligung an einem Verstoß der Mietwagenunternehmen gegen das Rabattgesetz gesehen und - soweit für die Revisionsinstanz noch von Interesse - dessen Unterlassung begehrt, weil diese im Zusammenwirken mit der Beklagten den Karteninhabern unzulässige Sonderpreise ankündigten und gewährten; die Mietverträge würden nicht mit der Beklagten, sondern mit den einzelnen Karteninhabern geschlossen.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten und hat geltend gemacht, es fehle an der für einen Rabattverstoß erforderlichen Unternehmeridentität zwischen ihr und den Mietwagenunternehmen, weil die Mietverträge zwischen ihr und diesen, nicht mit den Karteninhabern zustande kämen.

Das Landgericht hat die Klage auf Unterlassung abgewiesen.

Mit der Berufung hat der Kläger unter Aufrechterhaltung seines ursprünglichen Antrags noch drei Hilfsanträge verfolgt. Er hat in erster Linie beantragt, es der Beklagten unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel zu verbieten,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

- a) anzukündigen, daß Inhaber der Frequent Traveler Card AirPlus bei der Anmietung eines Kraftfahrzeugs bei den Unternehmen Avis, Hertz und Sixt/Budget einen bestimmten Preisnachlaß erhalten, der über einen Preisnachlaß von 3 % bei Barzahlung hinausgeht,

und/oder

- b) im Zusammenwirken aufgrund einer Vereinbarung mit diesen Autovermietungsunternehmen bei Anmietung eines Kraftfahrzeugs durch Inhaber dieser Kreditkarte den von ihr gegenüber dem

Autovermietungsunternehmen übernommenen Mietpreis an die Inhaber der Kreditkarte ermäßigt um den Preisnachlaß weiterzugeben, wie in der Anlage K 1, Seite 13, 14, 15 beworben.

Die Berufung ist erfolglos geblieben.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine Anträge weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat einen Rabattverstoß der Beklagten ebenso wie eine Verletzung des § 1 UWG sowie von Vorschriften der Zugabeverordnung verneint.

Es hat ausgeführt: Ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 RabattG sei nur dann gegeben, wenn derselbe Unternehmer, der einen Normalpreis ankündige oder fordere, auch den Preisnachlaß gewähre. An dieser Unternehmeridentität fehle es. Der für die Anmietung eines Pkw von den Kreditkartenkunden zu erbringende, gegenüber dem Normalpreis der Mietwagenunternehmen um bis zu 30 % geminderte Preis werde diesen nicht von den Mietwagenunternehmen berechnet, sondern von der rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Beklagten als Entgelt für eine eigene Leistung weitergegeben. Dies gehe nicht nur aus den Ankündigungen in der Werbebroschüre "... bieten wir Ihnen eine Ermäßigung von ... auf die Mietpreise an" und "Unsere Verträge ... erlauben uns, Ihnen Fahrzeuge zu gün-

stigen Bedingungen zu vermieten" hervor, sondern auch aus dem Umstand, daß nach der Großabnehmervereinbarung das wirtschaftliche Risiko des Mietwagengeschäfts allein bei der Beklagten liege, die mit einer jährlichen Mindestabnahme von 150.000,-- DM und einer Haftung in Höhe von 5.000,-- DM aus dem einzelnen Mietgeschäft belastet sei und im übrigen auch die Mehrwertsteuer auf die Umsätze aus der Fahrzeugvermietung an das Finanzamt abführe. Entgegen der Auffassung des Klägers komme der einzelne Mietvertrag nicht abweichend von der von der Beklagten und den Mietwagenunternehmen in den Großabnehmervereinbarungen gewählten rechtlichen Konstruktion zwischen diesen und dem Kreditkartenkunden zustande. Dieser Sachverhalt spiegele sich allenfalls bei der alten, vor Abschluß der Großabnehmervereinbarung von der Beklagten verwendeten Vertragsfassung wider, während nach den neuerdings vereinbarten Mietverträgen, insbesondere denen der Sixt AG, in denen der Kartenkunde als "Fahrer" und die Beklagte als "Mieter" auftrete, die Beklagte auch nach außen hinreichend als alleinige Mieterin in Erscheinung trete. Der Kreditkartenkunde gebe seine auf den Abschluß eines Mietvertrags gerichtete Erklärung angesichts der Eindeutigkeit von deren objektivem Erklärungswert erkennbar im Namen der Beklagten ab, so daß ein etwa entgegenstehender, auf Abschluß eines Eigengeschäfts gerichteter Wille des Kunden allenfalls eine Anfechtung rechtfertigen könne.

Ein Rabattverstoß sei selbst dann zu verneinen, wenn etwa der Mietvertrag zwischen dem Kreditkartenkunden und dem jeweiligen Autovermieter zustande käme. Auch in diesem Fall fehle es an der erforderlichen Unternehmeridentität, weil die Preisvergünstigung eine eigene Leistung der Beklagten

sei, für die diese in der Großabnehmervereinbarung einklagbare Abnahme- und Haftungsverpflichtungen gegenüber den Mietwagenunternehmen eingegangen sei, und die deshalb nicht bloß formal, sondern auch wirtschaftlich aus ihrem Vermögen stamme. Nach der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise liege bei den Mietwagenunternehmen damit nur ein Preis vor, nämlich deren Normalpreis. Die objektiv fehlende Unternehmeridentität könne auch nicht in rabattrechtlich relevanter Weise durch dahingehende Vorstellungen des Verkehrs ersetzt werden. Eine derartige Erweiterung des Rabattverbots über den gesetzlichen Tatbestand hinaus verbietet der formale Charakter der Vorschriften des Rabattgesetzes ebenso wie eine Heranziehung des Gesichtspunkts eines Umgehungsgeschäfts.

Der Kläger könne auch nicht damit gehört werden, das Zusammenwirken der Mietwagenunternehmen mit der Beklagten diene der Umgehung des Rabattgesetzes und müsse deshalb als Rabattverstoß gewertet werden. Einer darin liegenden Analogie stünden jedoch die vorerwähnten Gründe gegen eine erweiternde Auslegung des Rabattverbots erst recht entgegen.

Ohne das Hinzutreten - tatsächlich nicht ersichtlicher - besonderer Umstände sei auch ein Verstoß gegen § 1 UWG nicht schon darin zu sehen, daß Unternehmen Formen des Zusammenwirkens wählten, die ihnen eine für Kunden attraktive unterschiedliche Preisgestaltung unter Vermeidung des Verbotsbereichs des Rabattgesetzes ermöglichten.

Auch ein Verstoß gegen § 3 UWG sei nicht gegeben, da die Werbeankündigungen der Beklagten mit hinreichender Deutlichkeit angäben, daß es diese sei, die ihren Kunden die günstigen Sonderkonditionen einräume.

Ein Verstoß gegen die Zugabeverordnung sei ebenfalls zu verneinen, da die Preisvergünstigung nur als unselbständiger Bestandteil der durch Erwerb der Service-Karte erlangten Hauptleistung erscheine.

Auch das hilfsweise gegen die Vereinbarungen der Beklagten mit den Mietwagenunternehmen gerichtete Begehren des Klägers sei nicht begründet. Zwar gewährten die Mietwagenunternehmen der Beklagten aufgrund der Großabnehmervereinbarungen einen Nachlaß von ihren Normalpreisen. Ein Rabattverstoß liege darin jedoch nicht, weil die Beklagte die Mietwagen nicht im eigenen Betrieb einsetzen, sondern sie den Kreditkartenkunden gegen Entgelt zur Nutzung überlassen wolle. Da bei Abschluß der Großabnehmervereinbarungen noch keine festen Buchungen von Kunden vorgelegen hätten, die Beklagte sich vielmehr erst noch um den Absatz bemühen mußte und müsse, schließe sich an den Leistungsaustausch zwischen der Beklagten und den Mietwagenunternehmen notwendigerweise noch ein weiterer Umsatzvorgang an, so daß die Beklagte nicht letzter Verbraucher im Sinne des Rabattrechts sei.

II. Diese Beurteilung des Berufungsgerichts hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Das vom Kläger verfolgte Unterlassungsbegehren ist begründet, weil die Beklagte im Zusammenwirken mit den Mietwagenunternehmen ihren Kreditkartenkunden nach § 1 Abs. 2 RabattG unzulässige Sonderpreise ankündigt und an deren Gewährung durch die Mietwagenunternehmen mitwirkt. Hierfür hat sie als Störerin wettbewerbsrechtlich einzustehen.

Der Senat hat in seiner Entscheidung vom heutigen Tag in dem Verfahren zwischen dem Kläger und dem Mietwagenunternehmen Sixt AG (I ZR 23/93) zum geltend gemachten Rabattverstoß ausgeführt:

"1. Das Berufungsgericht ist im Ansatz rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, daß ein dem Rabattverbot unterliegender Sonderpreis im Sinne von § 1 Abs. 2 RabattG dann vorliegt, wenn für dieselbe Ware oder Leistung zwei Preise, der Normalpreis und ein weiterer Preis, der Ausnahmepreis, einander gegenüberstehen und es sich bei den fraglichen Preisen um solche desselben Unternehmers handelt, also zwischen diesem und demjenigen Identität besteht, der den Sonderpreis gewährt (BGHZ 99, 69, 72 f. - Unternehmeridentität).

2. Das Berufungsgericht hat diese Voraussetzungen im Streitfall verneint. Es ist davon ausgegangen, daß der Kreditkartenkunde den Mietvertrag über das Fahrzeug nicht mit der Beklagten, sondern entsprechend Ziffer 2 der Großabnehmervereinbarung mit AirPlus abschließe und diese lediglich einen Preis als Normalpreis habe. Dem kann nicht beigetreten werden.

Das Berufungsgericht hat seine Beurteilung darauf gestützt, daß in den streitgegenständlichen Mietvertragsformularen AirPlus ausdrücklich als Mieter, die jeweiligen Kreditkartenkunden als Fahrer ausgewiesen seien, so daß der objektive Erklärungswert des Vertragstextes, daß nämlich der Kreditkartenkunde seine auf den Abschluß eines Mietvertrages gerichtete Willenserklärung im Namen von AirPlus abgebe, unzweideutig sei. Dies trägt das Urteil nicht. Das Berufungsgericht hat dabei den ihm unterbreiteten Sachverhalt nicht ausgeschöpft und ist rechtsfehlerhaft allein von der Rechtskonstruktion ausgegangen, die die Beklagte im Zusammenwirken mit AirPlus aufgestellt hat. Es hat dabei vernachlässigt, daß es sich hierbei um ein System handelt, das sowohl aus der Sicht der Kreditkartenkunden (vgl. zur Maßgeblichkeit der Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise: BGHZ 117, 230, 233 - Rent-o-mat) als auch bei objektiver wirtschaftlicher Betrachtung allein dazu dienen soll, eine unzulässig hohe Rabattgewährung durch die Beklagte zu ermöglichen.

Nicht beigetreten werden kann dem Berufungsgericht zunächst darin, daß es zum Verständnis der Willenserklärung der Kreditkartenkunden auf Ziffer 2 der Großabnehmervereinbarung zwischen der Beklagten und AirPlus Bezug genommen hat. Aus dieser Bestimmung, die der Kreditkartenkunde nicht kennt, kann für den Inhalt von dessen Erklärungswillen nichts hergeleitet werden.

Unberücksichtigt gelassen hat das Berufungsgericht darüber hinaus, daß alle äußeren Umstände für einen Abschlußwillen des Kreditkartenkunden im eigenen Namen sprechen. In aller Regel geht der Verkehr davon aus, daß Mietwagenverträ-

ge mit einem Mietwagenunternehmen wie der Beklagten geschlossen werden, nicht aber mit einem Kreditkartenunternehmen. Diese Vorstellung wird durch die Werbung des Kreditkartenunternehmens noch dadurch zusätzlich deutlich gemacht, daß es in der Broschüre über den Service der AirPlus heißt, der Kunde könne den Mietwagen auch "direkt" bei der Beklagten buchen und Kreditkarteninhaber könnten "Sonderkonditionen bei ... Autovermietungen in Anspruch nehmen".

Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Mietvertrag komme zwischen AirPlus und der Beklagten zustande, spricht auch, daß neben dem Abschluß der fraglichen Mietverträge nicht auch die erforderlichen weiteren Regelungen des Untermietverhältnisses zwischen den Kreditkartenkunden und AirPlus getroffen werden und auch nicht die Bevollmächtigung des Kunden ausgesprochen wird, derartige Mietverträge im Namen der AirPlus abzuschließen. Eine solche Vertragsgestaltung wäre für einen Kreditkartenkunden ungewöhnlich, weil er stets gewohnt ist, Verträge im eigenen Namen abzuschließen, und er lediglich die Zahlung über das Kreditkartenunternehmen veranlaßt. Die Abrechnung der Mietverträge unter Einschaltung der AirPlus kann daher die Annahme des Berufungsgerichts nicht stützen. Die Zahlung unter Einschaltung eines Kreditkartenunternehmens besagt üblicherweise nicht, daß der Verwender der Kreditkarte den jeweiligen Kauf- oder sonstigen Vertrag etwa nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter der jeweiligen Kreditkartengesellschaften abschließen will. Dem steht auch nicht entgegen, daß in dem Mietvertrag die Bezeichnungen "Fahrer" für den Kreditkartenkunden und "Mieter" für die AirPlus enthalten sind, weil jedenfalls bei

der gebotenen objektiven wirtschaftlichen Würdigung davon ausgegangen werden muß, daß das Geschäft zwischen der Beklagten und den Kreditkartenkunden abgewickelt wird.

3. Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts handelt es sich bei dem Nachlaß von 30 % auch nicht um eine echte eigene Leistung von AirPlus. Zwar besteht zwischen AirPlus und der Beklagten die Großabnehmervereinbarung, nach der die Beklagte pro Vertrag in Höhe von 5.000,-- DM für Mietforderungen haftet und sich verpflichtet hat, Anmietungen in Höhe von 150.000,-- DM pro Jahr bei der Beklagten zu tätigen. Hierin kann bei objektiver wirtschaftlicher Betrachtung eine eigene Leistung von AirPlus nicht gesehen werden. Zwar erspart die Haftungsverpflichtung an sich der Beklagten jegliche Bonitätsprüfung der Kreditkartenkunden, jedoch liegt darin nur eine vertragliche Fixierung dessen, was jeder Kreditkartenunternehmer mit seinen Vertragsunternehmen vereinbart, so daß hierin im Streitfall keine Besonderheit gesehen werden kann. Aber auch die Abnahmeverpflichtung in Höhe von 150.000,-- DM pro Jahr kann angesichts ihrer relativen Geringsfügigkeit nicht als echte wirtschaftlich ins Gewicht fallende Gegenleistung von AirPlus anerkannt werden.

4. Ist demnach davon auszugehen, daß aus der Sicht des angesprochenen Verkehrs und bei objektiver wirtschaftlicher Betrachtung die Beklagte Partner der Mietwagenverträge ist, ist ihre Preisgestaltung der Beurteilung zugrunde zu legen. Danach berechnet aber die Beklagte den AirPlus-Kreditkarteneinhabern einen gegenüber ihrem Normalpreis um 30 % verminderten Preis. Hierin liegt ein nach § 1 Abs. 2 RabattG unzulässiger Sonderpreis, den anzukündigen oder zu gewähren die

Beklagte zu unterlassen hat. Insoweit handelt es sich um einen Verstoß, der angesichts der Höhe des unzulässigen Rabatts und der Verbreitung des Verstoßes in ganz Deutschland nach seiner Art und Schwere (hierzu: BGH, Urt. v. 29.9.1994 - I ZR 138/92, GRUR 1995, 122 = WRP 1995, 104 - Laienwerbung für Augenoptiker) geeignet erscheint, den Wettbewerb auf dem einschlägigen Markt der Autovermietung wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 RabattG, § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG)."

III. Danach waren auf die Revision das Berufungsurteil aufzuheben, auf die Berufung das Urteil des Landgerichts abzuändern und die Beklagte entsprechend dem Hauptantrag zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Piper

Mees

v. Ungern-Sternberg

Ullmann

Starck